



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**
Sitzungsort : **Ratsstiege 1, Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 18.09.2017**
Sitzungsbeginn : **18:00 Uhr**
Sitzungsende : **22:40 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

Teilnehmer

Herr Norbert Austrup
Herr Achim Berkenkötter
Herr Wolfgang Bovekamp
Frau Marita Bromann
Herr Edmund Dalecki
Herr André Drinkuth
Herr Daniel Hagemeier
Herr Peter Hellweg
Herr Hubert Kobrink
Frau Beatrix Koch
Herr Bonito Kohaus
Frau Barbara Köß
Frau Hiltrud Krause
Herr Ralf Niebusch
Herr Uwe Opitz
Herr Thomas Populoh
Herr Holger Post
Herr Werner Pötter
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos
Herr Christoffer Siebert
Herr Wolf-Rüdiger Soldat
Herr Peter Sonneborn
Frau Svea Stehmann
Herr Markus Westbrock
Herr Florian Westerwalbesloh
Frau Lena Wickenkamp

Herr Martin Wilke
Herr Michael Zummersch

Verwaltung

Herr Matthias Abel
Herr Klaus Aschhoff
Frau Heike Beckstedde
Frau Kirsten Beermann
Frau Mechthild Gröver
Herr Michael Jathe
Herr Manuel Kortenjan
Herr Andreas Langer
Corinna Michalski
Frau Isabel Petermann
Frau Anja Rodenbeck
Herr Jakob Schmid
Herr Frank Siemer
Frau Nadine Steinberg

bis Ende des öff. Teiles der Sitzung
bis einschl. TOP 4

bis Ende des öff. Teiles der Sitzung

Schriftführerin

Frau Andrea Westenhorst

Gäste

Frau Anne Middendorf, Leiterin des Sozialamtes Kreis Warendorf bis einschl. TOP 4
Herr Martin Niggehoff, Geschäftsführer Carpe diem bis einschl. TOP 4
Herr Lutz Remmert, First Retail Consult GmbH Bielefeld bis einschl. TOP 4
Herr Hans Reuter, Göken, Polkak und Partner nur zu TOP 6

Es fehlen entschuldigt:

Herr Ernst-Rainer Fust
Herr Winfried Kaup
Herr Ludger Lücke
Frau Anne Wiemeyer

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Einwohnerfragestunde	6
2. Befangenheitserklärungen	6
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 10. Juli 2017	6
4. Neubau von Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen Vorlage: B 2017/500/3838	7
5. Raumsituation an der Gesamtschule Oelde	18
5.1. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Bericht der Verwaltung zum Sachstand "Umbau der Gesamtschule" Vorlage: B 2017/011/3841	19
5.2. Vorstellung Mensa und Betreuungsräumlichkeiten am Ganztagszentrum Vorlage: B 2017/012/3787	23
5.3. Schaffung von Aufenthaltsmöglichkeiten am Gesamtschulgebäude Standort Bultstraße für die Mittel- und Oberstufe (Vorlage B 2017/012/3787)	24
5.4. Freiraumgestaltung am Mittagszentrum: Ausbau Außengelände Basisvariante (Vorlage B 2017/012/3787)	24
5.5. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung zu 5.4 - Freiraumgestaltung Mittagszentrum Gesamtschule Vorlage: B 2017/200/3797	27
5.6. Maßnahmenfreigabe zu 5.4 - Freiraumgestaltung Mittagszentrum Gesamtschule (Vorlage B 2017/012/3787)	27
6. Informationen zur angestrebten Fusion der EVO und ETO Vorlage: B 2017/201/3826	28
7. 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Weitkamp" der Stadt Oelde A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB u B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB C) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2017/610/3811	29

8. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Lette – Südlich der 36
Herzebrocker Straße"
A) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
B) Satzungsbeschluss
Vorlage: B 2017/610/3816
9. 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde (Nördliche 41
Erweiterung des Gewerbegebietes "Am Landhagen Nord")
A) Einleitungsbeschluss
B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3. Abs. 1
BauGB
C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der
Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2
und § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: B 2017/610/3827
10. 8. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 11a „Am Landhagen 42
Nord – Gewerbegebiet“ der Stadt Oelde
A) Aufstellungsbeschluss
B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1
BauGB
C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der
Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2
und § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: B 2017/610/3828
11. Bebauungsplan Nr. 116 " Nachverdichtung Von-Galen-Straße" der Stadt 43
Oelde
A) Aufstellungsbeschluss
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: B 2017/610/3834
12. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten 45
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
Vorlage: B 2017/320/3798
13. Weiterführung des Klimaschutzmanagements bei der Stadt Oelde 51
Vorlage: B 2017/1/3794
14. Abberufung einer Rechnungsprüferin; Bestellung einer neuen 53
Rechnungsprüferin
Vorlage: B 2017/011/3839
15. Bericht über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses Eigenbetrieb Forum 53
zum 31.12.2016
Vorlage: B 2017/EBF/3780
16. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW 54
Vorlage: B 2017/011/3840
17. Maßnahmenfreigaben 54
18. Verschiedenes 54

18.1. Mitteilungen der Verwaltung	54
18.2. Anfragen an die Verwaltung	54

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die Mitglieder des Rates, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Frau Haunhorst und Herrn Hahn von der Tageszeitung „Die Glocke“ sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Ganz besonders begrüßt er die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Projektes „Beweg‘ was“. Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass zum TOP 4 sowohl Frau Middendorf die Leiterin des Kreissozialamtes als auch Herr Remmert von der First Retail Consult GmbH Bielefeld und Herr Niggehoff, der Geschäftsführer von Carpe Diem berichten und informieren werden. Zu TOP 6 werde Herr Reuter vom Büro Göken, Pollak und Partner erwartet.

Der Bürgermeister stellt fest, dass zu der Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist. Er teilt mit, dass Frau Wiemeyer, Herr Fust, Herr Kaup und Herr Lücke an der Sitzung nicht teilnehmen können. Änderungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgetragen. Herr Bürgermeister Knop eröffnet die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Herr Ludger Winter möchte wissen, ob für die Umgestaltung des Marktplatzes Fördermittel gewährt würden. Dazu teilt Herr Bürgermeister Knop mit, dass sich die Verwaltung um Fördermittel bemühen werde. Herr Winter hält es für sinnvoller, die Mittel in Klimaschutzmaßnahmen und in Anlagen für erneuerbare Energien zu investieren.

Auf Nachfrage von Herrn Winter bestätigt Herr Bürgermeister Knop, dass in der Adventszeit wieder ein Weihnachtsbaum auf dem Marktplatz aufgestellt werde.

Frau Schniederjürgen bittet die Verwaltung darum, die Elternschaft der Gesamtschule Oelde im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung über den Sachstand der Bauarbeiten und den weiteren Zeitplan zu informieren. Herr Bürgermeister Knop verweist dazu auf den Tagesordnungspunkt 5 der heutigen Sitzung. Zu dem weiteren Vorgehen werde Stellung genommen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

2. Befangenheitserklärungen

Befangenheitserklärungen liegen nicht vor und es werden auch keine abgegeben.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 10. Juli 2017

Herr Westbrook weist zum Tagesordnungspunkt 13 „Wahl eines stellvertretenden Betriebsleiters „Forum Oelde“ hin, dass Frau Anne Wiemeyer von der FDP-Fraktion als Stimmzählerin benannt und auch fungiert habe. Sie wurde bei der Benennung der Stimmzähler in der Niederschrift nicht erwähnt.

Frau Köß beantragt folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Niederschrift vom 10. Juli 2017:

Seite 8, vierter Absatz: Antrag auf Streichung folgender Aussage: „Herr Schmid erklärt dazu, dass der Tatbestand schlicht nicht bekannt gewesen sei.“ (*Hinweis: bezogen darauf, dass Frau Köß Eigentümerin und Bewohnerin eines Grundstückes ist, dass direkt an den zu beschließenden Bebauungsplan angrenzt*). Frau Köß ist der Meinung, dass diese Tatsache der Verwaltung bekannt war.

Seite 8 Ergänzung um die Aussage, dass Herr Westbrock sich erkundigt habe, ob Frau Köß aus dem Verstoß gegen ihre Offenbarungspflichten ordnungsrechtliche Konsequenzen entstehen würden. Das verneint Herr Bürgermeister Knop.

Ergänzung auf Seite 8 nach dem 5. Absatz: Hier erfolgte die Abstimmung über eine Befangenheit von Frau Köß.

Seite 8, Absatz 2: Der Hinweis „Darüber hinaus schreibe die Gemeindeordnung zwingend vor, dass der Rat dann auch beschließen müsse, dass Frau Köß gegen ihre Offenbarungspflichten verstoßen habe“ sei an dieser Stelle nicht gemacht worden.

Frau Köß wird der Verwaltung die beantragten Ergänzungen bzw. Korrekturen schriftlich vorlegen. Die Eingaben werden geprüft. Ein Bericht erfolgt in der nächsten Sitzung des Rates.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt einstimmig bei zwei Enthaltungen die Niederschrift über die Sitzung vom 10. Juli 2017 mit folgender Korrektur bzw. Ergänzung:

Tagesordnungspunkt 13 „Wahl eines stellvertretenden Betriebsleiters „Forum Oelde“:
Stimmzählerin der FDP-Fraktion: Frau Anne Wiemeyer

Ausgenommen von der Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 10. Juli 2017 ist der Tagesordnungspunkt 2 „Befangenheitserklärungen“.

4. Neubau von Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen Vorlage: B 2017/500/3838

Herr Bürgermeister Knop erläutert den Sachverhalt:

Im Oktober 2014 traten das Alten- und Pflegegesetz (APG NRW) sowie das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) in Kraft. Beide verfolgen das Ziel, eine demographiefeste und teilhabeorientierte Infrastruktur zu entwickeln und zu stärken. Die Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere und pflegebedürftige Menschen soll gesichert und weiterentwickelt werden.

Die örtliche Planung von Hilfen, Wohn- und Pflegeformen liegt nach § 7 Abs. 1 APG NRW bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Sie umfasst die Bestandsaufnahme der Angebote, die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Der Kreis Warendorf bezieht dementsprechend die kreisangehörigen Gemeinden in den Planungs- und Umsetzungsprozess ein, berücksichtigt die Planungen angrenzender Gemeinden und stimmt sich mit den Kommunen ab (§ 7 Abs. 2 und 3 APG NRW). Hierzu gibt es regelmäßige Netzwerktreffen, an denen neben Kreis und Kommune auch die lokalen Akteure im Bereich der Altenhilfe teilnehmen. In diesem Abstimmungsverfahren wird neben der pflegerischen Versorgung vor Ort auch das gesamte Kreisgebiet

sowie Angebote in den Nachbarkommunen in den Blick genommen. Bei Neuplanungen von Pflegeeinrichtungen treten Investoren, Kreis und Kommune ebenfalls frühzeitig in einen gemeinsamen Austausch.

Eine sogenannte „verbindliche Bedarfsplanung“ nach § 7 Abs. 6 APG NRW, die jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch den Kreistag zu beschließen wäre, nimmt der Kreis Warendorf derzeit dagegen noch nicht vor.

Leitgedanke der bestehenden kommunalen Pflegeplanung im Kreis Warendorf ist der Versorgungsgrundsatz „ambulant vor stationär“, der Menschen mit Pflegebedarf einen möglichst langen Verbleib in der eigenen Häuslichkeit ermöglichen soll. Dieser Grundsatz ist mit der aktuellen Weiterentwicklung der Sozialgesetzbücher (§ 3 SGB XI – Pflegeversicherung; § 13 Abs. 1 Satz 2 SGB XII - Sozialhilfe) sowie § 2 Abs. 1 APG NRW weiter verfestigt worden.

Die Angebote sollen gemäß § 2 Abs. 1 APG NRW orts- beziehungsweise stadtteilbezogen vorgehalten und weiterentwickelt werden und den älteren oder pflegebedürftigen Menschen weitestgehend ermöglichen, an dem Ort ihrer Wahl wohnen zu können; die besonderen Bedarfe des ländlichen Raums sind zu berücksichtigen. Dabei sind alle Wohn- und Pflegeangebote vorrangig einzubeziehen, die eine Alternative zu einer vollständigen stationären Versorgung darstellen. Neben den pflegerischen Angeboten sind unter anderem Einkaufsmöglichkeiten, Möglichkeiten der Teilhabe und Mobilität, ärztliche Versorgung, Teilhabemöglichkeiten in den Blick zu nehmen. (Siehe hierzu: Rahmenkonzept „Quartiersentwicklung im Kreises Warendorf“ aus Mai 2017).

Status quo der Pflegeeinrichtungen

Art und Zahl der Plätze in Pflegeeinrichtungen stellen sich im Ausblick auf das Frühjahr 2018 wie folgt dar:

Einrichtung	Träger	Ortsteil	Plätze
Vollstationäre Einrichtungen			
Kardinal-von-Galen-Heim	Altenwohnheim der Caritas Oelde GmbH	Oelde-Kernstadt	104
Seniorenzentrum Am Eichendorffpark	Seniorenhilfe SMMP gGmbH	Stromberg	51
Stationäre Plätze gesamt			155
Pflege-Wohngemeinschaften			
St. Franziskus-Haus	Seniorenhilfe SMMP gGmbH	Oelde-Kernstadt	24
Haus Anna	Cardia Pflegeteam Flick	Lette	8
Senioren-WG St. Vitus	Seniorenhilfe SMMP gGmbH	Sünninghausen	12
Senioren-WGs Wibbelt-Carrée (im Bau, Bezug Frühjahr 2018)	Caritas ambulante Dienste GmbH	Oelde-Kernstadt	24
Wohngemeinschaft für Beatmungspatienten (2018)	Vitanitas GmbH	Oelde-Kernstadt	3
Plätze in WGs gesamt			71

Weitere Entwicklung der Bedarfsplanung

Die Einschätzung der Versorgungssituation erfolgt beim Kreis Warendorf auf Grundlage der demographischen Entwicklung, der Auswertung der Belegung der stationären Einrichtungen, der örtlichen Versorgungsquoten und der Bewertungen der örtlichen Akteure aus dem Bereich der Altenhilfe und Pflege.

Wesentliche Faktoren bei der Bedarfsfeststellung sind beispielsweise die Zahl der in Einrichtungen vorhandenen Plätze in Relation zur Einwohnerzahl und die Quote der in Einrichtungen außerhalb ihrer jeweiligen Herkunftskommune lebenden Personen. Dabei beachtet der Kreis Warendorf in Abstimmung mit den Kommunen neben der kreisweiten Versorgungsquote auch innerörtliche Verhältnisse wie Bevölkerungsanzahl, -struktur und Pflegestatistik.

Nach Fertigstellung der Pflege-Wohngemeinschaften am Wibbelt-Carrée im Frühjahr 2018 werden in Oelde 155 vollstationäre Plätze und 71 Plätze in Pflege-Wohngemeinschaften zur Verfügung stehen. Das entspricht insgesamt 36 Plätzen je 1.000 Einwohner über 65 Jahren. Damit liegt Oelde im Vergleich mit den übrigen Kommunen im Kreis Warendorf unterhalb des Medians (Zentralwerts) von 42 Plätzen je 1.000 EW Ü65 und deutlich unterhalb des arithmetischen Mittelwerts (51 Plätze je 1.000 EW Ü65). Auffällig ist dabei noch, dass Oelde bei der relativ neuen Betreuungsform der Pflegewohngemeinschaften den Spitzenplatz im Kreis einnimmt, bei der „klassischen“ vollstationären Unterbringung aber den letzten Platz. Bei der letzten statistischen Erhebung für den kommunalen Pflegeplan 2016 lag der Anteil der pflegebedürftigen Personen aus Oelde, die in einer Einrichtung außerhalb Oeldes untergebracht waren, mit 39 % kreisweit am höchsten.

Insofern herrscht über den grundsätzlichen Bedarf an zusätzlicher pflegerischer Versorgung Einigkeit zwischen Stadt Oelde und Kreis Warendorf. Bei dem Bestreben, ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen, ist wiederum die Lage innerhalb des Ortes bzw. des „Sozialraums“ zu betrachten, um möglichst vielen Menschen die Möglichkeit zu bieten, Pflegeangebote in der Nähe ihres bisherigen Umfelds in Anspruch zu nehmen. Als jeweils gesondert zu beurteilende „Sozialräume“ werden dabei die drei Ortsteile sowie der durch die Bahnlinie getrennte „Oelder Norden“ und „Oelder Süden“ betrachtet.

Mit der Fertigstellung des Wibbelt-Carrées im Frühjahr 2018 wird sich die Situation in den fünf gesondert betrachteten Oelder Sozialräumen wie folgt darstellen:

Sozialraum	Plätze in 24h-Betreuung (stationär und Pflege-WG) je 1.000 Einwohner Ü65*
Oelde-Süd	54
Oelde-Nord	11
Stromberg	52
Sünninghausen	40
Lette	17

*Datenbasis: aktuelle Statistik Bürgerbüro Stadt Oelde

Dabei fällt auf, dass in den Ortsteilen Stromberg und Sünninghausen sowie im Oelder Süden derzeit eine Versorgungslage gegeben ist, die auch im kreisweiten Vergleich als gut zu bezeichnen ist. Im Oelder Norden (11 Plätze je 1.000 EW Ü65) und im Ortsteil Lette (17 Plätze je 1.000 EW Ü65) ist die Versorgungslage deutlich niedriger, so dass angestrebt wird, die Quote durch zusätzliche Einrichtungen ebenfalls auf das Niveau der übrigen Ortsteile bzw. des Oelder Südens zu heben. Vor dem Hintergrund des oben genannten Versorgungsgrundsatzes „ambulant vor stationär“ ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung zusätzlicher stationärer Pflegeplätze maßvoll erfolgen sollte. Bezogen auf den Ortsteil Lette würde beispielsweise schon die Errichtung von zwei Pflege-Wohngemeinschaften á 12 Plätzen eine Verbesserung der Versorgungslage auf 67 Plätze je 1.000 EW Ü65 bedeuten. 70 zusätzliche Plätze im Oelder Norden hätten eine Versorgungsquote von 40 Plätzen je 1.000 EW Ü65 zur Folge. Gesamtstädtisch würde sich die Versorgung mit Plätzen in vollstationären Einrichtungen und Pflege-Wohngemeinschaften in diesem Fall auf 51 Plätze je 1.000 EW Ü65 erhöhen und läge damit kreisweit im derzeitigen Durchschnitt und deutlich über dem Median.

Frau Anne Middendorf, Leiterin des Sozialamtes des Kreises Warendorf, wird in der Sitzung berichten und für Fragen zur Pflegeplanung zur Verfügung stehen.

Planungsstand

Unter Berücksichtigung dieser Prämissen führt die Stadt Oelde gemeinsam mit dem Kreis Warendorf Gespräche mit interessierten Investoren, Betreibern oder Grundstückseigentümern.

Derzeit beschäftigen sich zwei Investoren mit konkreten Projekten:

- Die La Vida Projekt GmbH aus Ochtrup hat Interesse an der Errichtung einer vollstationären Einrichtung mit mindestens 48 Plätzen sowie einer integrierten Tagespflege im Ortsteil Lette bekundet. Betreiber wäre die La Vida Pflegepartner GmbH. Den derzeitigen Planungsstand hat die La Vida Projekt GmbH im Schreiben vom 26.07.2017 (vgl. Anlage) sowie in einem Gespräch im Rathaus unter Beteiligung von Fraktionsvertretern vorgestellt. Danach soll das Projekt auf einem nordwestlich des Hotels Hartmann befindlichen Grundstück realisiert werden. Mit den Eigentümern ist nach Angaben der Geschäftsführung bereits Einigkeit über den Kaufpreis erzielt worden. Für die weitere Planung sei folgender Ablauf vorgesehen: Zunächst müsse ein Ratsbeschluss erfolgen, mit dem signalisiert werde, dass die Stadt Oelde hinter dem Projekt stehe. Im Anschluss würden die Kaufvertragsverhandlungen finalisiert und über ein notarielles Kaufangebot abgesichert. Erst im Anschluss daran werde die Planung fortgesetzt. Im Gespräch mit den Fraktionsvertretern haben die Vertreter der La Vida Projekt GmbH erklärt, dass eine Vorstellung des Projekts in der Sitzung am 18.9. aus Urlaubsgründen nicht möglich sei.
- Die First Retail Consult GmbH aus Bielefeld befindet sich in fortgeschrittenen Vertragsverhandlungen über den Kauf einer privaten Grundstücksfläche an der Hans-Böckler-Straße. Ein notarieller Kaufvertragsentwurf ist bereits erstellt. In Zusammenarbeit mit den Architekturbüros ars aus Münster und h2o aus Paderborn hat die Firma Planungen angestellt, welche die eine Einrichtung von 70 vollstationären Pflegeplätzen (davon 10 Plätze als Kurzzeitpflegeangebot), 12 bis 15 Tagespflegeplätzen mit entsprechenden Versorgungseinheiten und ca. 16 seniorenrechtlichen Wohnungen umfassen, die in sechs Gebäudeeinheiten Platz finden sollen. Zudem ist ein Café als zentraler Treffpunkt vorgesehen. Die Firma befindet sich derzeit in Gesprächen mit zwei möglichen Betreibern. Abgerundet würde die Entwicklung des Grundstücks mit einer Kindertagesstätte (drei Gruppen), die aus Sicht des Jugendamts der Stadt Oelde aufgrund des zunehmenden Bedarfs im Bereich der U3-Betreuung als ein dem zukünftigen Bedarf entsprechendes Angebot eingeschätzt wird.

Unter der Voraussetzung, dass ein entsprechendes Grundstück zur Verfügung steht, ist die First Retail GmbH zudem bereit, im Ortsteil Lette zwei Pflege-Wohngemeinschaften mit jeweils 12 Plätzen zu realisieren. Herr Lutz Remmert, Generalbevollmächtigter der First Retail Consult GmbH, wird den Stand der Planungen in der Sitzung vorstellen.

Abschließend sei noch einmal die Versorgungssituation in den Sozialräumen Lette und Oelde-Nord bei Realisierung der unterschiedlichen Projektideen dargestellt:

Sozialraum	Plätze in 24h-Betreuung (stationär und Pflege-WG) je 1.000 Einwohner Ü65		
	Ist	bei 24 zusätzlichen Plätzen (12+12)	bei 48 zusätzlichen Plätzen
Lette	17	67	116

Sozialraum	Plätze in 24h-Betreuung (stationär und Pflege-WG) je 1.000 Einwohner Ü65		
	Ist	bei 70 zusätzlichen Plätzen (60+10)	
Oelde-Nord	11	40	

Herr Bürgermeister Knop begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Anne Middendorf, Leiterin des Sozialamtes des Kreises Warendorf, die in der Sitzung berichten werde und für Fragen zur Pflegeplanung zur Verfügung stehe. Ferner begrüßt Herr Bürgermeister Knop Herrn Lutz Remmert von der FirstRetail Consult GmbH und Herrn Niggerhoff, den Geschäftsführer von Carpe Diem. Herr Remmert und Niggerhoff werden den Stand ihrer Planungen darlegen.

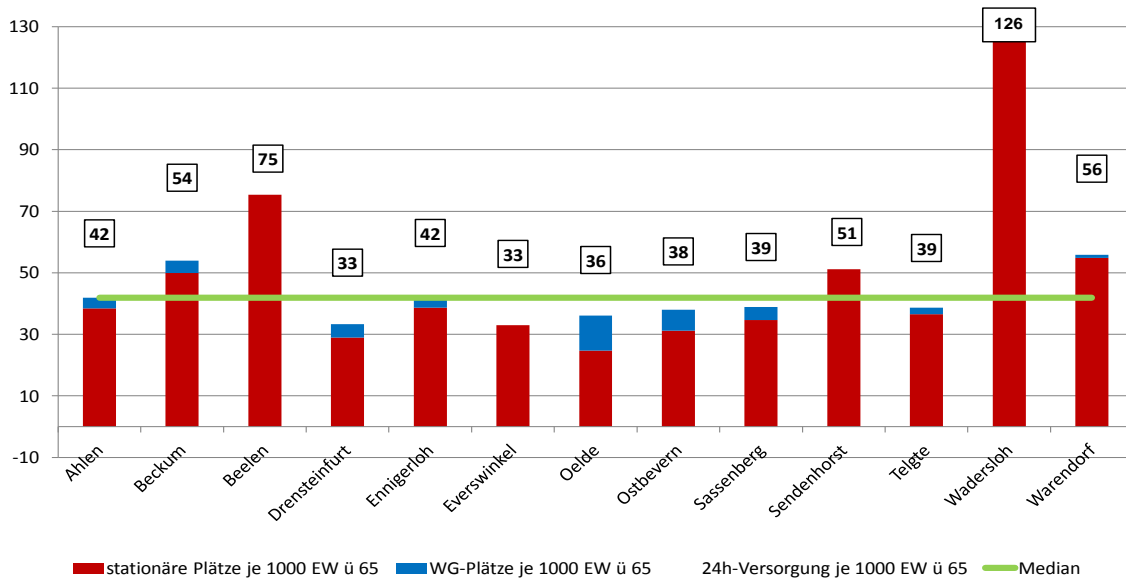
Herr Schmid erläutert die Grundlagen der kommunalen Pflegeplanung (Wohn- und Teilhabegesetz NRW, Alten- und Pflegegesetz (APG NRW)). Ziel sei, so Herr Schmid, eine Infrastruktur zu entwickeln und zu erhalten, die die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft ermögliche und die demographischen Faktoren berücksichtige. Die Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere und pflegebedürftige Menschen solle gesichert und weiterentwickelt werden.

Der quartiersbezogenen Betrachtung komme eine besondere Bedeutung zu, denn die Unterbringung und Betreuung solle möglichst wohnortnah im „Sozialraum“ erfolgen. Für Oelde seien folgende Sozialräume gebildet worden: Oelde Nord, Oelde Süd, Stromberg, Sünninghausen, Lette. Der Leitgedanke dabei sei: „Ambulant vor stationär“, was bedeute, dass die Menschen möglichst lange in der eigenen Häuslichkeit verbleiben.

Zur Umsetzung der kommunalen Pflegeplanung teilt Herr Schmid mit, dass die örtliche Planung nicht von den Kommunen selbst vorgenommen würde, sondern die Planung bei den Kreisen liege. Die Grundlagen für die Planung seien Belegungszahlen, Versorgungsquoten und die Einschätzung lokaler Akteure im Bereich der Altenpflege. Es gebe noch keine „verbindliche Bedarfsplanung“ für das Kreisgebiet, die Entscheidung liege bei den Kommunen. Die Stadt Oelde lege großen Wert darauf, dass eine enge Abstimmung zwischen der Stadt und dem Kreis Warendorf erfolge. Im Rahmen von regelmäßigen Netzwerktreffen finde eine gemeinsame Bewertung der allgemeinen Situation sowie konkreter Planungen statt.

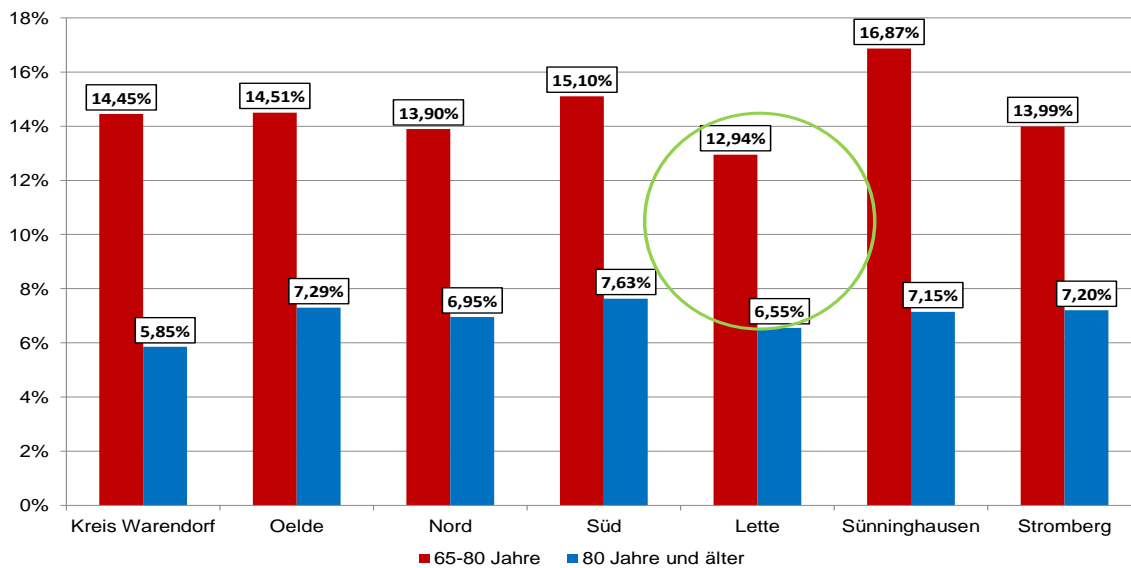
Frau Middendorf informiert den Rat der Stadt Oelde über vorhandene Pflegeeinrichtungen und Pflegewohngemeinschaften im gesamten Kreis Warendorf und dann im einzelnen für die Stadt Oelde. Sie gibt einen Überblick über die bestehende 24 Stunden Versorgung und über Prognosen.

24-h Versorgung im Kreis Warendorf je 1000 Einwohner über 65 Jahre



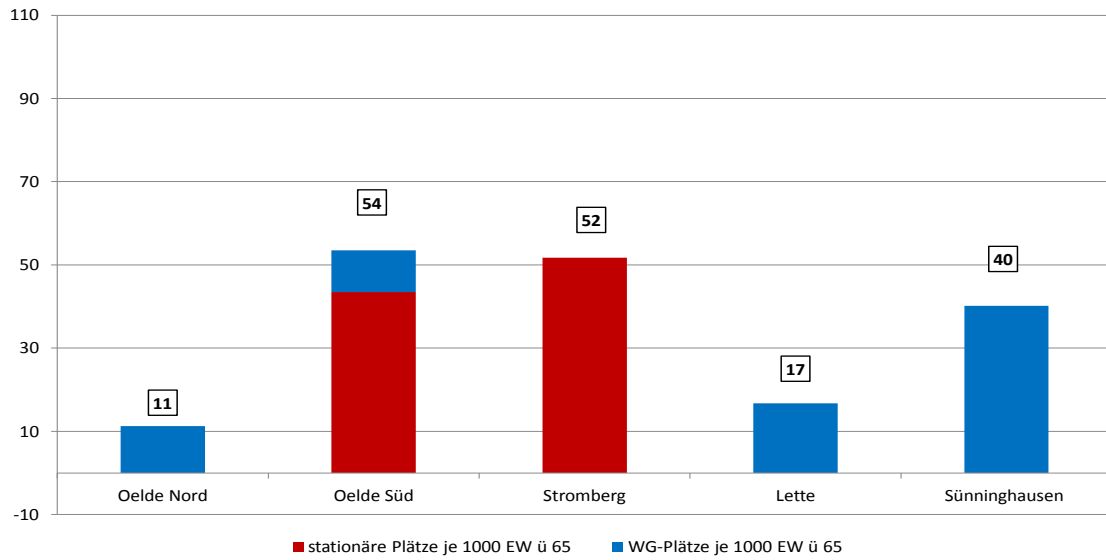
IT NRW, 2015; eigene Berechnung

Bevölkerung über 65 Jahre in Oelde



Daten Kreis WAF: IT NRW, 2015; Daten Oelde: Stadt Oelde, 2017

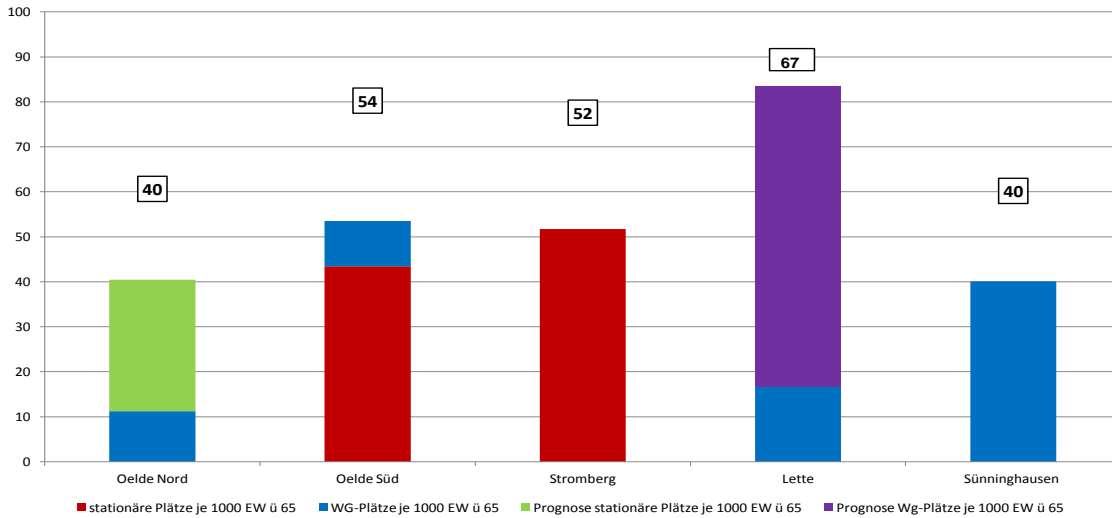
Plätze mit einer 24-h Versorgung in der Stadt Oelde je 1000 Einwohner über 65 Jahre



Stadt Oelde 2017, eigene Berechnung

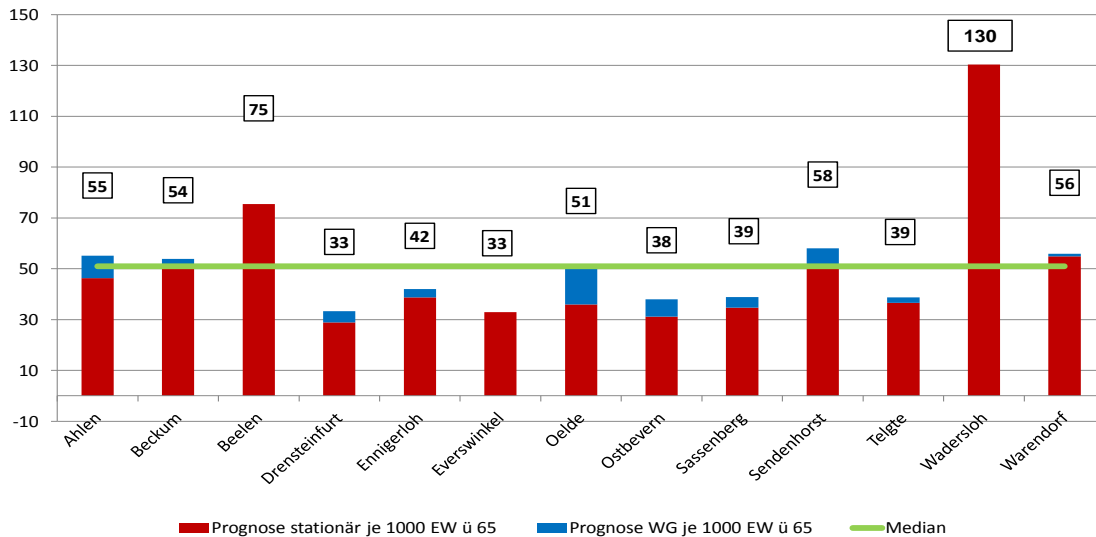


prognostizierte Plätze mit einer 24h- Versorgung je 1000 Einwohner über 65 Jahre in der Stadt Oelde



Stadt Oelde 2017, eigene Berechnung

prognostizierte Plätze mit einer 24-h Versorgung im Kreis Warendorf je 1000 Einwohner über 65 Jahre



IT NRW, 2015, eigene Berechnung

Frau Köß möchte wissen, wie wichtig die Einteilung in Sozialräume ist. Sie steht der Sozialraumbetrachtung kritisch gegenüber und hält die für Oelde von der Verwaltung vorgenommene Einteilung in Sozialräume zu problematisch, um zu entscheiden.

Frau Middendorf erläutert dazu, dass die kommunale Pflegeplanung unter dem Grundsatz der Sozialraumbetrachtung erfolge, wobei der Kreis Warendorf den Kommunen aber nicht vorschreibe, an welcher Stelle im Stadtgebiet Pflegeeinrichtungen zu bauen seien. Frau Middendorf hebt in diesem Zusammenhang die überaus gute Zusammenarbeit und den lückenlosen Austausch zwischen dem Kreis und der Stadt Oelde hervor. Herr Bürgermeister Knop ergänzt zu der Frage von Frau Köß, dass bei der Standortwahl für Pflegeeinrichtungen zum einen die Wohnraumnähe als natürlich auch die Grundstücksverfügbarkeit eine übergeordnete Rolle spiele. Die Betreuung solle, wie bereits von Herrn Schmid ausgeführt, möglichst wohnortnah erfolgen. Derzeit würden die meisten älteren Menschen im Oelder Norden wohnen.

Herr Remmert stellt dann anhand der als Anlage beigefügten Präsentation sein Unternehmen und dessen erste Planungen zur Errichtung einer Pflegeeinrichtung an der Hans-Böckler-Straße vor. Herr Niggehoff von Carpe Diem als möglicher Betreiber der Einrichtung ergänzt den Vortrag mit weiteren Informationen. Es soll eine Einrichtung mit 60 – 70 stationären Pflegeplätzen, bis zu 15 Kurzzeitpflegeplätzen mit Cafétbetrieb und bis 20 barrierefreien Wohnungen entstehen. Angedacht ist auch die Ansiedlung einer Kindertagesstätte.

Herr Siebert weist darauf hin, dass die Parksituation in der Hans-Böckler-Straße bereits jetzt sehr angespannt sei und möchte wissen, wo und wie die Stellplätze für die Pflegeeinrichtung nachgewiesen werden. Herr Remmert teilt dazu mit, dass ein weiteres Grundstück zugekauft werde, auf dem ausschließlich die Stellplätze (auch für die Mitarbeiter) angelegt werden und auf dem Grundstück der Pflegeeinrichtung selbst würden weitere Stellplätze geschaffen.

Herr Drinkuth erkundigt sich nach dem Sachstand der Planungen für eine Kindertageseinrichtung auf dem Gelände, zumal dieser Gedanke bisher in den Fraktionen nicht bekannt gewesen sei. Ferner möchte Herr Drinkuth wissen, in welcher Form das Thema „erneuerbare Energien“ bei der Bauausführung Berücksichtigung finde.

Dazu erklärt Herr Remmert, dass die Ökologie ein großes Anliegen seines Unternehmens bei Baumaßnahmen sei. Die Energieeinsparverordnung 2016 schreibe hier sehr konkrete und weitgehende Auflagen vor. Für die Pflegeeinrichtung Hans-Böckler-Straße werde ein Blockheizkraftwerk vorgesehen, wahrscheinlich auch Solaranlagen, im Zusammenspiel mit Materialien. Zu der Anfrage nach Ansichten von Baukörpern verweist Herr Remmert auf die Homepage seines Unternehmens.

Zu der ersten Idee, die Pflegeeinrichtung eventuell in Kombination mit einer Kindertageseinrichtung zu errichten, teilt Herr Jathe mit, dass noch keine konkrete Standortplanung vorgenommen worden sei. Fakt sei aber, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen U 3 in Oelde deutlich gestiegen sei und steigen werde, folglich auch im Bereich Ü 3. Mittelfristig werde die Bedarfsplanung über die geplante Einrichtung am Weitkampweg hinausgehen. Es gelte, den zukünftigen Spitzenbedarf mit einer bedarfsgerechten und zukunftsweisenden Grundlagenplanung abzufedern, so Herr Jathe. Für die angedachte Kita an der Hans-Böckler-Straße gebe es bisher keinen Betreiber, wobei auch nicht die Stadt Oelde als Betreiber angedacht sei, sondern vielmehr ein karitativer freier Träger oder die Kirche. Über die weitere Planung sei zunächst in den zuständigen Gremien zu beraten.

Herr Bovekamp hält es für überaus wichtig, für die Pflegeeinrichtung vor Ort einen Koordinator bzw. einen festen Ansprechpartner vorzusehen. Ferner möchte Herr Bovekamp wissen, ob die geplanten 15 Tagespflegeplätze ausreichend seien und ob eingeplant würde, dass die Tagespflegeplätze an 7 Tagen der Woche in Anspruch genommen werden können.

Herr Niggehoff teilt mit, dass 15 Tagespflegeplätze zumindest ein sehr guter Einstieg seien. Die Tagespflegeplätze könnten grundsätzlich an 5 Tagen der Woche genutzt werden, angelehnt an persönliche Bedarfe könnten auch Betreuungen an Wochenenden angeboten werden. Es entstehe ein mehrstufiges Pflegeangebot, so Herr Niggehoff, dass jeder Versorgungssituation angemessen sei. Da ein ambulanter Pflegedienst angesiedelt werden solle, könne dieser dann auch als Koordinator fungieren.

Herr Westbrock bedankt sich für den informativen Vortrag und insbesondere bei Herrn Remmert für die Vorleistung, zumal andere Investoren dazu nicht bereit gewesen seien. Er hält die Planungen für hochwertig und verspricht sich von den Synergien zusammen mit einer Kita vielversprechende gegenseitige Möglichkeiten.

Frau Köß ist es im Hinblick auf Altersarmut sehr wichtig, dass sowohl die Pflegeplätze als auch die zu vermietenden Wohnungen bezahlbar bleiben und erkundigt sich nach den Preisniveaus. Frau Middendorf erklärt, dass die Pflegesatzverhandlungen auf Basis der Sach- und Personalkosten geführt werden. Es gebe keine einzuhaltenden Schlüssel, der Kreis habe auf die Preisgestaltung der Einrichtungen keinen Einfluss, es gebe durchaus Unterschiede beim Eigenanteil der einzelnen Einrichtungen. Frau Middendorf weist darauf hin, dass 50% der Bewohner Pflegegeld erhalten würden. Herr Niggehoff ergänzt, dass die Mieten etwas überhalb des Mietspiegels liegen würden aufgrund verschiedener erhöhter Sicherheitsvorrichtungen, die bei Pflegeeinrichtungen vorzusehen seien. Er verweist hierzu auch auf die Homepage von Carpe Diem, auf der die Pflegesätze hinterlegt seien. Auf Anfrage von Herrn Soldat bestätigt Herr Niggehoff, dass zusätzliche Leistungen zugekauft werden können. Auf weitere Nachfrage von Herrn Soldat führt Herr Niggehoff aus, dass stets versucht werde, größtenteils Pflegefachkräfte zu beschäftigen.

Standort Lette

Herr Remmert stellt erste Gedanken zur Errichtung einer Pflegeeinrichtung in Lette vor. Das entsprechende Grundstück der Katholischen Kirchengemeinde biete sich für eine entsprechende Einrichtung an. Angedacht sei eine Einrichtung mit 24 Pflegeplätzen in Wohngemeinschaften. Darüber hinaus seien Tagespflegeplätze und ein kleines Café denkbar. Bei der Planung für Lette gehe es um eine kleine, den örtlichen Gegebenheiten angepasste Form, die im direkten Zusammenhang mit der Einrichtung an der Hans-Böckler-Straße funktioniere.

Herr Rodriguez erinnert daran, dass es neben Carpe Diem noch einen weiteren Investor für eine Pflegeeinrichtung in Lette gebe, der sozusagen direkt mit der Ausführung beginnen würde. Bereits vor zwei Jahren hätten zwei engagierte Lette Bürger das Projekt auf den Weg gebracht. Herr Rodriguez ist der Meinung, dass viele Pflegeplätze fehlen würden und stellt eine von ihm aufgestellte Berechnung vor, wonach selbst bei der Schaffung von 48 Plätzen Lette noch ein erheblicher Fehlbedarf bestehe. Er hält es nicht für sinnvoll, eine kleine Einrichtung zu schaffen und beantragt, die Beschlussvorlage dahingehend zu ändern, dass in Lette 48 vollstationäre Plätze in einer Pflegeeinheit geschaffen werden. Er betont erneut, dass es für die Einrichtung einen Investor gebe, der mit der Umsetzung direkt beginnen würde.

Herr Drinkuth ist der Meinung, dass zu der Thematik bereits eine Vielzahl von Terminen und Aussprachen stattgefunden habe. Der zweite Anbieter sei zum Gespräch gebeten worden, damit er seine Planung konkretisiere. Leider sei er dazu nicht bereit gewesen, auch nicht dazu, sich dem Rat der Stadt Oelde persönlich vorzustellen. Im Gegenteil bestehe der Investor erst auf ein positives Signal des Rates, bevor er eine Planung vorlege. Ein solches Vorgehen sei in keiner Weise nachvollziehbar oder zu verstehen, so Herr Drinkuth.

Herr Rodriguez stellt klar, dass nicht über den Investor entschieden würde, sondern über die Anzahl der Pflegeplätze. Er sieht definitiv einen erheblich höheren Bedarf, den es zu erfüllen gelte. Herr Bürgermeister Knop erklärt, dass der heutige Beschluss nicht bedeute, dass in Zukunft keine weiteren Pflegeplätze mehr in Lette geschaffen würden. Vielmehr beruhe der Beschlussvorschlag auf der Grundlage der kommunalen Pflegeplanung. Hier sei genau abzuwägen, was für bedarfsgerecht und sinnvoll gehalten werde. Die Einrichtung müsse auch in die örtliche Struktur passen.

Herr Dalecki ist mit Blick auf die freie Marktwirtschaft der Meinung, dass Rat und Verwaltung sich aus der Planung heraushalten sollten, Wenn ein Investor und Betreiber bereit sei, eine Pflegeeinrichtung in einer größeren Größenordnung zu bauen, dann solle man ihn das doch tun lassen.

Herr Bürgermeister Knop hält diesen Ansatz nicht für einen richtigen und nachhaltigen Ansatz. Frau Köß ist der Meinung, dass es sehr wohl wichtig sei, über Bedarfe zu sprechen, gerade auch im Hinblick auf den weiter steigenden Anteil an älteren Menschen. Dementsprechend müsse auch auf den Bedarf des Ortsteils Lette geschaut werden, zumal sich ja zwei Alternativen bieten würden. Eine Entscheidung wolle sie in Anbetracht der Tatsachen nur ungern treffen. Dazu hält sie auch eine konkrete Planung für das in Rede stehende Kirchengrundstück für erforderlich.

Herr Remmert erklärt, dass für das Grundstück zwei ambulant betreute Wohneinheiten mit je 12 Plätzen angedacht seien. Ferner könnten Tagespflegeplätze und ein kleines Café entstehen. Die gewünschte Form bei Pflegeeinrichtungen seien kleinere Einheiten, zumal der Gesetzgeber schon konkrete Obergrenzen setze.

Herr Niebusch ist der Meinung, dass die Pflegeeinrichtung in Lette für die Menschen sein soll, die Bedarf haben. Unter Berücksichtigung einer Bauzeit von geschätzt zwei Jahren, sollte jetzt eine Entscheidung getroffen werden. Die FWG-Fraktion trage den Beschlussvorschlag der Verwaltung mit.

Zu Herrn Daleckis Hinweis auf die freie Marktwirtschaft weist Herr Schmid, dass gerade die SPD-Landesregierung während ihrer Regierungszeit die Kreise damit beauftragt habe, örtliche Wohn- und Pflegeformen zu planen und umzusetzen. Die Einrichtungen würden letztendlich auch aus öffentlichen Geldern finanziert. Der Rat habe die Pflicht, hier steuernde Entscheidungen zu treffen.

Herr Westbrook hält die Bedarfsplanung des Kreises für konservativ und sieht ebenfalls einen höheren Bedarf an Pflegeplätzen, ähnlich der von der SPD-Fraktion angestellten Berechnungen. Gleichwohl trage die FDP-Fraktion den Beschlussvorschlag mit. Herr Westbrook bedankt sich bei Herrn Remmert und Niggehoff für die detailreiche Vorstellung der Planung. Der zweite Investor habe es nicht für nötig gehalten, sich selbst und eine Planung im Rat vorzustellen. Das Verhalten des Investors habe nicht zu einer Vertrauensbildung beigetragen.

Herr Rodriguez ist der Meinung, dass für die Planung in kleineren Einheiten mit einer größeren Einrichtung als Satellit nicht genügend Grundstücke zur Verfügung stehen würden. Er weist erneut auf das Engagement der beiden Letter Bürger und die Bereitschaft des Investors hin, eine Einrichtung mit mindestens 48 Pflegeplätzen zu bauen. Er kann nicht nachvollziehen, warum dem Investor dies nicht gewährt würde. Herr Rodriguez beantragt erneut, den Beschlussvorschlag auf 48 Plätze zu ändern, besser noch mehr als 48 Plätze. Er hält es für sinnvoll, den Oelder Norden als Ganzes zu betrachten, denn hier zeichne sich ein erheblicher Fehlbedarf an Pflegeplätzen ab.

Herr Schmid stellt klar, dass die Beschlussempfehlungen auf den jetzigen Zeitpunkt abgestimmt seien und keine zukünftigen Einrichtungen in Lette oder an anderen Standorten ausschließe.

Herr Siebert verweist auf die vorangegangenen, wochenlangen Diskussionen in der Sache. Trotz mehrmaliger Bitte an den Investor, Planungen vorzustellen, habe dieser zu keiner Zeit Entwürfe oder konkrete Ideen vorgelegt, sondern vielmehr die Verwaltung vor sich her getrieben. Herr Siebert kann dieses Verhalten nicht nachvollziehen.

Frau Krause ist der Meinung, dass man sich mit der Zusage zu den 48 Pflegeplätzen nichts vererbe, denn egal wie die Angelegenheit sich entwickle, würden die 24 Pflegeplätze doch in jedem Fall bleiben.

Herr Bürgermeister Knop berichtet von der Sitzung des Ältestenrates, zu dem der in Rede stehende Investor eingeladen war. In diesem Gespräch habe der Investor ganz klar zum Ausdruck gebracht, dass er weder Planungen vorbereite noch sich einem Wettbewerb stellen werde. Die ins Spiel gebrachte Arztpraxis und der Nahversorgungsmarkt seien darüber hinaus nicht seine Angelegenheit, so der Investor im Ältestenrat. Herr Bürgermeister Knop ist die Schaffung einer bedarfsgerechten, den örtlichen Gegebenheiten angepassten Einrichtung wichtig. Die Einrichtung an der Hans-Böckler-Straße sei unstrittig.

Frau Köß merkt an, dass die Bedarfszahlen erst seit einer Woche bekannt seien, das sei deutlich zu kurzfristig. Glücklicherweise erhalte man im Oelder Norden eine Einrichtung mit einem Angebot, das zumindest im Minimum dem Bedarf entspreche. Für Lette stellt sie aber fest, dass die Zahlen einen anderen, einen erhöhten Bedarf belegen und beantragt, die Beschlussfassung zu teilen in die Einrichtung Hans-Böckler-Straße und in die Planung für Lette gesondert.

Beschlüsse:

1. Neubau einer Einrichtung für pflegebedürftige Menschen im Oelder Norden

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig: Die Verwaltung wird beauftragt, die Einrichtung zusätzlicher, dem Bedarf entsprechender Pflegeeinrichtungen im Oelder Stadtgebiet positiv zu begleiten. Dabei sind die Bedarfe in den verschiedenen Sozialräumen besonders zu berücksichtigen. Zum jetzigen Zeitpunkt soll für den Oelder Norden die Einrichtung von ca. 60 - 70 Plätzen in einer vollstationären Einrichtung vorgesehen und die hierfür erforderlichen stadtplanerischen Schritte eingeleitet werden.

2. Neubau einer Einrichtung für pflegebedürftige Menschen im Ortsteil Lette hier: Antrag der SPD-Fraktion auf Schaffung von 48 vollstationären Pflegeplätzen in Lette

Der Rat der Stadt Oelde lehnt den Antrag der SPD-Fraktion auf Planung und Einrichtung von 48 vollstationären Plätzen in einer Pflegewohnheit in Lette bei 16 Nein-Stimmen, 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung ab.

3. Neubau einer Einrichtung für Pflegebedürftigen Menschen im Ortsteil Lette

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei 20 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und einer Enthaltung: Die Verwaltung wird beauftragt, für den Ortsteil Lette die Einrichtung von ca. 24 Plätzen in Pflege-Wohngemeinschaften vorzusehen und die hierfür erforderlichen stadtplanerischen Schritte einzuleiten.

5. Raumsituation an der Gesamtschule Oelde

Herr Bürgermeister Knop nimmt zunächst wie folgt Stellung:

„Wir arbeiten mit Hochdruck an den Baumaßnahmen in der Gesamtschule. Vieles ist, anders als dies teilweise öffentlich wahrgenommen wird, fertiggestellt, andere Gewerke stehen unmittelbar vor der Fertigstellung. Aber natürlich kann man nicht wegdiskutieren, dass es sich hier um einen erheblichen baulichen Eingriff handelt. Dieser ist immer auch mit Einschränkungen und Belastungen verbunden, und auch das ist ein offenes Geheimnis, auch vor Überraschungen und vor unvorhersehbaren Ereignissen ist man nicht gefeit. Diese hat es auch bei der Baumaßnahme an der Gesamtschule gegeben. Aber hier arbeiten wir konsequent und ehrgeizig daran, vereinzelte Missstände abzustellen und zeitliche Rückstände aufzuholen.“

Am Ende haben wir alle das gleiche Ziel. Eine Schule, die den Anforderungen an eine moderne, zukunftsorientierte Bildungseinrichtung erfüllt. Und dieses Ziel werden wir erreichen. Aber bitte gemeinsam, konstruktiv, sachorientiert und ohne Schuldzuweisungen. Als Schulträger darf man erwarten, dass bestimmte Abläufe im Schulbetrieb umorganisiert werden und dass zusammengearbeitet wird.

Neben der Abwicklung der Baumaßnahmen sind bezüglich der weiterführenden Schulen in Oelde insbesondere bezogen auf die Ausgestaltung der Oberstufe zukunftsweisende Entscheidungen zu treffen. Ich schlage Ihnen daher eine fachliche Begleitung des Prozesses z.B. durch das Büro Dr. Garbe vor.

In diesem Jahr bereits umgesetzt:

- ehem. Physikraum Realschule wurde saniert und zu Klassenraum mit Nebenraum umgebaut
- Heizung Mittelstufengebäude erneuert
- Fassade Mittelstufengebäude erstellt
- 4 Klassenräume und 2 Nebenräume im Anbau erstellt
- Lehrküche erstellt
- **Ausschreibung der schlüsselfertigen Herstellung der NAWI-Räume (Verzögerung)**
- **Technikräume (als Übergangslösung in Bearbeitung)**
- Ausschreibung Wegeverbindung / Status: Auftrag erteilt
- Ausschreibung Staffelgeschoss / Status: Auftrag erteilt
- Freiraumplanung erstellt, nach Freigabe durch Rat: Beginn Vergabeverfahren
- Barrierefreie Toilette im Unterstufengebäude hergestellt
- Vordach oberer Schulhof Unterstufengebäude erstellt

Rat

18. September 2017

5

Fertigstellung NaWi-Räume

Auftrag vom 30.09.2016 an externes Büro

Gegenstand: schlüsselfertige Planung und Projektabwicklung zum 30.08.2017

erste Ausschreibung Elektro-Gewerk ohne Resonanz

Bauzeitenplan enthält keine Bauzeitenpuffer

Zweite Ausschreibung wurde vergaberechtlich erforderlich = Verzug: Fertigstellung nunmehr nach den Herbstferien;

Denkbare Rechtsfolgen aus mangelnder Vertragserfüllung:

Schadenersatz: hier nicht möglich, da kein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist

Rücktritt vom Vertrag: hier nicht zielführend

Kürzung Honorar: wird derzeit verhandelt, hilft aber der Schule nicht

Staffelgeschoss

Auftrag wurde Mitte August erteilt

Gegenstand:

Herstellung der Aufstockung bis zum Jahresende

Ausbau erfolgt im 1. Halbjahr 2018

Technikräume

Zwei Räume im Bestand vorhanden. Ein Raum ist noch herzustellen (bisher Computerraum)

Ziel: Übergangslösung bis neues Technikgebäude errichtet ist (Programm Gute Schule 2020)

Herrn Abel ist es wichtig, Gerüchte und Halbwahrheiten auszuräumen. Entsprechend dem mehrheitlich gefassten Ratsbeschluss werde bei laufendem Betrieb im Bestand gleichzeitig geplant und gebaut. Zu gleicher Zeit wachse die Schule stetig. Dennoch würden alle Beteiligten das gleiche Ziel verfolgen und zwar die Einrichtung einer funktionellen, zukunftsfähigen Schule.

Der Gesamtmaßnahmenkatalog umfasse rund 50 Maßnahmen, die Hälfte sei erfüllt. Gleichwohl funktioniere der Umbau nur mit entsprechender Bereitschaft, sich aufeinander einzustellen und im Hinblick auf Bauverzögerungen Umorganisationen im Schulbetrieb zu akzeptieren.

Herr Bürgermeister Knop hofft, dass deutlich geworden sei, welche Vielzahl an Maßnahmen bereits fertiggestellt seien und auch, wo Verzögerungen begründet seien. Leider würden Sachverhalte verzerrt dargestellt. Er freue sich sehr über die überaus engagierte und gute Leistung der Mitarbeiter des Gebäudemanagements und der beteiligten Handwerker, unterstreicht Herr Bürgermeister Knop. Die Fertigstellung aller Maßnahmen werde in einem überschaubaren Zeitraum erfolgen, sicher müssten in diesem Übergangszeitraum noch Kompromisse gemacht werden. Für den körperlich beeinträchtigten Schüler seien bauliche Lösungen im Hinblick auf die behindertengerechte Toilettenanlage und die Rampe ins Schulgebäude gefunden worden, mit denen der Schüler selbst und mit Hilfe seiner Betreuungskraft problemlos zu recht komme und diese auch nicht beanstandete. Eine ehemalige Lehrkraft der Realschule habe keine entsprechenden Einrichtungen vorgefunden.

Frau Wickenkamp zeigt sich entsetzt über diese Aussage, zumal der Schüler ein Recht darauf habe, barrierefreie und behindertengerechte Einbauten vorzufinden. Herr Bürgermeister Knop stellt klar, dass er hier falsch verstanden worden sei. Die Verwaltung tue alles, um dem Schüler den reibungslosen Schulalltag zu ermöglichen mit Unterstützung seiner persönlichen Integrationskraft.

Frau Köß kommt auf die beiden Technikräume zu sprechen, die als Übergangslösung bis zur Fertigstellung des Zdi (Programm Gute Schule 2020) genutzt werden sollen. Die Nutzung des Technikraumes im Keller hält sie aufgrund der sehr geringen Deckenhöhe und der überaus schlechten Luft für unzumutbar. Eine Nutzung über weitere 3 Jahre sei nicht tragbar.

Der Rat habe sich im Jahr 2014 mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Schule im Bestand umzubauen und der Verwaltung die Ausführung übertragen. Sie habe bereits zu dem Zeitpunkt gefragt, ob der Umbau im Bestand funktionieren könne. Der jetzige Jahrgang der Klasse 9 habe von Anfang an stets schwierige Raumsituationen vorgefunden, sei sozusagen jedes Jahr in einer Baustelle unterrichtet worden.

Die ständigen Diskussionen seien nicht zielführend. Frau Köß möchte wissen, wie nun gemeinsam lösungsorientiert vorgegangen werden solle. Sie möchte fortlaufend eine Aufstellung über den Stand der Bauarbeiten, um das Verfahren begleiten zu können und um eingreifen zu können. Sie sei es leid, zwischen Verwaltung, Schulleitung und Elternschaft zu stehen und die sich widersprechenden Meinungen zu hören. Priorität müsse nun eine Einigung sein und die Abwicklung der Bauarbeiten innerhalb kürzester Zeit. Sie frage sich nach den Gründen für die Bauverzögerungen, ob diese in einer personellen Unterbesetzung der Verwaltung liegen. Die Errichtung der neuen Feuer- und Rettungswache sei doch auch innerhalb des Zeitplanes gelungen. Genauso verliere man hinsichtlich des Neubaus der Turnhalle nun schon wieder viel Zeit aufgrund der Diskussion, ob es eine Multifunktionshalle werden solle. Bis heute würden von Forum Oelde keine fundierten Angaben darüber vorliegen, ob eine derartige Halle erforderlich sei. Die Verwaltung brauche eindeutig mehr Personal, das müsse auch die CDU-Fraktion einsehen, so Frau Köß.

Herr Abel erklärt, dass Versprechen zur Einhaltung eines Bauzeitenplanes niemand geben kann, da die Ausführung von zahlreichen, ineinander greifenden Faktoren abhängt. Aufgrund der kommunikativen Probleme und der differenzierten Wahrnehmungen, gebe die Verwaltung die Sache ganz bewusst in die Politik.

Zur Entscheidung über die Ausführung der neuen Turnhalle teilt Herr Abel mit, dass dies nicht nur eine Personalfrage sei, vielmehr seien zur inhaltlichen Zielbestimmung klare Vorgaben erforderlich.

Herr Siebert fasst zusammen, dass grundsätzlich Einigkeit darüber bestehe, dass die kurzfristige Fertigstellung der Gesamtschule am Standort Bultstraße vorrangig zu behandeln sei. Gegenseitige Schuldzuweisungen und ständige Worthülsen würden hier nicht weiter helfen. Die Kommunikation untereinander müsse dringend verbessert werden, so Herr Siebert. Fakt sei, dass nach wie vor Klassenräume und Gruppenräume fehlen und auch das Lehrerzimmer nicht ausreiche.

Er fordert die Verwaltung auf, eine Projektgruppe zusammenstellen, gegebenenfalls auch mit Beteiligung Externer, die allein für die kurzfristige Fertigstellung der vorrangig zu behandelnden Maßnahme zuständig ist.

Herr Abel teilt mit, dass Herr Kortjan vom Fachdienst Gebäudemanagement die Projektsteuerung für die Baumaßnahme Gesamtschule übernommen habe.

Herr Zumersch ist schockiert darüber, wie über den behinderten Schüler des 9. Jahrganges gesprochen werde. Die Verwaltung habe es bis heute nicht geschafft, dem Jungen eine behindertengerechte WC-Anlage einzurichten und eine den Vorschriften entsprechende Rampe anzulegen. Er könne viele Einzelmaßnahmen aufzählen, die nicht fertig gestellt seien und er sei es leid, immer anhören zu müssen, die Elternschaft würde nicht die Wahrheit sagen. Er fordert von der Verwaltung Ehrlichkeit in der Sache. Ferner sei der Verwaltung doch aufgrund der Schülerzahlen bekannt gewesen, dass ausreichend Klassen fertig sein mussten. Der Bürgermeister behandle die Problematik immer sehr emotional, aber dazu hätten auch alle anderen Beteiligten das Recht. Die Schüler hätten einen Anspruch auf Unterricht und es sei halt nicht alles fertig zum jetzigen Zeitpunkt.

Herr Bürgermeister Knop stellt erneut klar, dass er in der Wortwahl zu dem behinderten Schüler falsch verstanden worden sei. Tatsache sei aber, dass der Schüler weder die WC-Anlage noch die derzeit zu benutzende Rampe beanstandet habe oder diese gar für unzumutbar halte.

Für die kommende Zeit wünscht sich Herr Bürgermeister Knop eine konstruktive Zusammenarbeit und ein Ende der Unterstellungen, die Verwaltung würde die Sorgen der Elternschaft nicht ernst nehmen. Es sei sicher auch förderlich, den Blick auf die Dinge zu richten, die bereits fertig gestellt seien. Die Verwaltung schlage vor, in der Sache Herrn Dr. Garbe als Moderator hinzuzuziehen. Herr Bürgermeister Knop stellt sich erneut vor die Mitarbeiter der Stadt Oelde und weist Aussagen über Unehrlichkeit und Fahrlässigkeit vehement zurück.

Herr Westerwalbesloh spricht sich dafür aus, in der Sache nun nach vorn zu schauen und die zurückliegenden Schulzuweisungen nicht mehr zu bewerten. Er schlägt die Erstellung monatlicher Berichte vor, um den jeweiligen Sachstand an die Ratsmitglieder zu spiegeln. Der Rat müsse hier sprachfähig sein. Um Kapazitäten aufzeigen zu können, schlägt Herr Westerwalbesloh darüber hinaus vor, eine Prioritätenliste aufzustellen, anhand derer erkennbar sei, welche Projekte vorrangig, aber auch welche nachrangig behandelt werden könnten. Seiner Meinung nach ist die Umgestaltung des Marktplatzes ein eher nachrangiges Projekt.

Herr Soldat stimmt Herrn Sieberts Ausführungen zu. Die Fertigstellung der Gesamtschule müsse nun oberste Priorität bekommen. Es sei schon viel getan worden, aber ebenso sei vieles nicht fertig. Er weist ergänzend darauf hin, dass Stellplätze für das Kollegium fehlen. Ferner sei der Schulbetrieb auch durch die Bauarbeiten beeinträchtigt. Die Gesamtmaßnahme müsse so schnell wie möglich abgeschlossen werden.

Herr Rodriguez erinnert daran, dass der Beschluss gegen einen Neubau und für das Umbauen im Bestand nicht gemeinsam getroffen worden sei. Die SPD-Fraktion habe seinerzeit vor einer Baumaßnahme im Bestand gewarnt und ~~sich bei der Beschlussfassung enthalten~~. Noch in diesem Jahr sei zu entscheiden, wie groß die zukünftige Oberstufe werde. Herr Rodriguez möchte wissen was zu tun sei, damit die neue Sporthalle bis 2019 fertig würde.

**Korrektur aus der Ratssitzung am 6. November: Die SPD-Fraktion habe seinerzeit..... und sich an der Beschlussfassung nicht beteiligt.*

Frau Köß hält es bei Beschlüssen, die mit einem Zeitplan verbunden seien, für erforderlich, den Sachstand regelmäßig in den Sitzungen vorzustellen, damit abgewogen und über den Fortgang der Verfahren entschieden werden könne. Sie hält es nicht für nötig, einen Externen damit zu beauftragen. Hier könne die Verwaltung selbst entsprechende Hilfestellung leisten. Sofern ein Externer mit der Begutachtung und Begleitung des Verfahrens beauftragt werden solle, müsse dies ein eigener Tagesordnungspunkt sein, über den gesondert zu entscheiden sei.

Herr Bürgermeister Knop hat gegen den Vorschlag nichts einzuwenden, hält eine sachgerechte Abwägung jedoch derzeit für schwierig. Auch ein Neubau hätte einen Zeitraum von rund fünf Jahren in Anspruch genommen. Während dieser Zeit hätten die Schülerinnen und Schüler in den alten Räumen unterrichtet werden müssen, ohne jegliche Sanierung.

Herr Drinkuth kommt auf die Ausführungen von Herrn Rodriguez zurück, der den Eindruck erwecken wolle, wenn die Entscheidung zugunsten eines Schulneubaus gefallen wäre, sei zum heutigen Zeitpunkt alles fertig. Dem sei aber nicht so. Ziel sei doch, die Gesamtschule bedarfsgerecht zu entwickeln. Es bestehe Einigkeit darüber, dass die Fertigstellung der Gesamtschule nun die oberste Priorität erhalten solle und zu diesem Zweck zusätzliche Kapazitäten zu schaffen seien, ggfls. auch in personeller Hinsicht. Auch den Vorschlag eines monatlichen Berichtes mit prägnanten Fakten und der Gegenüberstellung von Soll und Ist hält Herr Drinkuth für unerlässlich. Wichtig sei, wieder in einen konstruktiven Austausch zu kommen. Er bittet alle Beteiligten um einen Neuanfang, um produktiv an dem gemeinsamen Ziel zusammenzuarbeiten. Herr Siebert bittet darum, dem monatlichen Bericht auch eine Kostengegenüberstellung beizufügen.

Beschluss:

Der Rat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und ist sich darüber einig, dass die Fertigstellung der Gesamtschule am Standort Bultstraße oberste Priorität haben muss.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Ratsmitgliedern einen monatlichen Bericht über den Stand der Bauarbeiten, mit Zeitplan und Kostengegenüberstellungen vorzulegen (jeweils Soll- und Ist-Zustand).

5.2. Vorstellung Mensa und Betreuungsräumlichkeiten am Ganztagszentrum Vorlage: B 2017/012/3787

Herr Siemer schildert den Sachverhalt Mensa und Betreuungsräumlichkeiten am Ganztagszentrum:

Seit dem Schuljahr 2014/15 nutzt die Gesamtschule das Mittagzentrum am Pestalozziweg an drei Wochentagen überwiegend für die jeweils einstündige Mittagspause und für Betreuungsangebote an den kurzen Schultagen. Mit der Schulleitung wurde zum Schuljahr 2014/15 vereinbart, dass alle Schüler, die am Standort Düdingsweg unterrichtet werden, die Mittagspause komplett am Ganztagszentrum verbringen und in der dortigen Mensa auch das Mittagessen einnehmen. Damals herrschte Einigkeit darüber, dass die zukünftig am Standort Bultstraße zu unterrichtenden Schüler, Ihre Mittagspause auch dort verbringen und das Ganztagszentrum für das Mittagessen aufsuchen.

Zum Schuljahr 2014/2015 wurde am Ganztagszentrum eine Mensa mit rund 250 Sitzplätzen auf ca. 430 qm eingerichtet. Einer der Speiseräume wird derzeit von Schülern genutzt, die nicht an der Verpflegung durch den Caterer teilnehmen, sondern ein eigenes Mittagessen mitbringen. Aktuell nehmen bis zu 250 Kinder an der Mittagsverpflegung der Statküche teil. Es wird erwartet, dass diese Zahl zukünftig auf ca. 350 Schüler steigen wird. Die Kapazitäten in der Mensa reichen aus.

Für die Betreuung stehen am Ganztagszentrum zukünftig 7 Betreuungsräume, die Eingangshalle und der Flurbereich mit ca. 880 qm zur Verfügung. Hinzu kommen überdachte Außenflächen und die Gymnastikhalle. Mit der Schulleitung herrscht Einvernehmen, dass der Betreuungsbereich des Mittagzentrums ausreichend dimensioniert ist, um die ca. 500 Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 7 zu betreuen. Weitere bauliche Maßnahmen z.B. zum Schallschutz sind hier in der Zukunft aber unbedingt noch notwendig.

Die Verwaltung hat sich in den vergangenen Wochen auch die Mittagssituation in Ganztagschulen in Warendorf, Ennigerloh und Neubeckum angesehen. In Relation zur Schülerzahl verfügen die dortigen

Schulen über vergleichbare Mensakapazitäten wie die hiesige Gesamtschule.

Im Betreuungsbereich verfügen alle besuchten Schulen über weniger Betreuungsflächen. An der Gesamtschule Warendorf stehen im Unterstufengebäude neben den Mensaräumlichkeiten keine weiteren Betreuungsräume zur Verfügung. Am Oberstufengebäude nutzen die Schüler einen großen Mehrzweckraum für Regenpausen. In Ennigerloh und Neubeckum gibt es Betreuungsbereiche, die in der Gesamtfläche aber unter den Betreuungsflächen an der Oelder Gesamtschule liegen. Für Regenpausen werden in der Regel Eingangshallen usw. genutzt.

Herr Siemer ergänzt den Sachverhalt folgenden Informationen:

Im Frühjahr 2017 wurde das Catering auf ein Buffet-System umgestellt. Dadurch haben sich die Essenszahlen deutlich gesteigert. Aktuell haben ca. 310 Kinder ein Abo. Das entspricht ca. 35% der Kinder! Rund 10% der Kinder holen ihr Essen nicht ab! Erfahrungsgemäß nimmt in den höheren Jahrgangsstufen die Bereitschaft am Mensaessen teilzunehmen deutlich ab.

Bisher suchen die Schüler eigenständig, ohne zeitliche Vorgaben die Mensa auf. Dies ist von der Schulleitung der Gesamtschule auch ausdrücklich so geplant. Nach Einschätzung der Verwaltung reicht die Kapazität der Mensa auch für die Zukunft aus. Hierzu sind dann aber organisatorische Maßnahmen notwendig. Bei gleichbleibender Quote ist mit bis zu 400 Abos zu rechnen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde stellt einstimmig fest, dass die Raumkapazitäten des Ganztagszentrums für die Betreuung der Jahrgangsstufen 5-7 der Städtischen Gesamtschule während der Mittagspause ausreichen.

5.3. Schaffung von Aufenthaltsmöglichkeiten am Gesamtschulgebäude Standort Bultstraße für die Mittel- und Oberstufe (Vorlage B 2017/012/3787)

Herr Siemer erläutert ergänzende zu den Informationen unter TOP 5.2, dass weitere Aufenthaltsflächen für ältere Schüler am Standort Bultstraße in den kommenden Jahren geschaffen werden müssen. Hierzu sei im Zuge eines Verwaltungsanbaus, eine vergrößerte Eingangshalle, eine multifunktionale Nutzung der Aula und eine zukünftige Umnutzung der provisorischen Technikräume vorgesehen.

Herr Rodriguez weist in diesem Zusammenhang auf die im Ausschuss für Planung und Verkehr ergänzte Beschlussempfehlung hin, die die Schaffung von zusätzlichen Aufenthaltsmöglichkeiten am Standort Bultstraße für die Schüler der Jahrgangsstufen 8-10 und der gymnasialen Oberstufe kurzfristig, ggfs. temporär, zum Inhalt habe.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt, dass am Standort Bultstraße zusätzliche Aufenthaltsmöglichkeiten für die Schüler der Jahrgangsstufen 8-10 und der gymnasialen Oberstufe kurzfristig, ggfs. temporär, geschaffen werden müssen.

5.4. Freiraumgestaltung am Mittagszentrum: Ausbau Außengelände Basisvariante (Vorlage B 2017/012/3787)

Herr Langer erläutert den Sachverhalt:

Zwischen Verwaltung, Schulleitung und Elternvertretern herrscht Einvernehmen darüber, dass es am Ganztagszentrum deutlich an befestigten Außenflächen und Spielanreizen für die Mittagspause fehlt, die nach Freigabe durch die städtischen Gremien beauftragt werden sollen.

Im Rahmen des Ganztagsunterrichts soll der Außenbereich insbesondere dazu dienen, dass jüngere Schüler/innen ihrem Bewegungsdrang gerecht werden können, um auch für die am Nachmittag angesetzten Unterrichtsstunden die Aufmerksamkeit erhalten zu können.

Für die Freiraumplanung wurde das Büro „Frei(raum)Planung“ Gernemann beauftragt, ein Konzept zu entwickeln. Das Büro hat diverse Schulgelände entsprechend schulischer Belange geplant und verfügt über gute Referenzen. Das Konzept der Gesamtplanung wurde sowohl im Schulausschuss als auch im Planungsausschuss vorgestellt und erhielt dort die grundsätzliche Zustimmung.

1. Basisversion:

Es wurde zunächst beauftragt, kostenmäßig eine Basisversion zu planen, die die Vergrößerung der befestigten Flächen und Wegeverbindungen, die Beleuchtung für die dunkle Jahreszeit und die Entwässerung der zusätzlichen befestigten Flächen vorsieht. Ferner sollten mit Natursteinblöcken Sitzgelegenheiten auf dem Gelände geschaffen werden und das Gesamtgelände mit einer Zaunanlage eingefasst werden, soweit dies in Teilbereichen noch nicht der Fall ist.

Für diese Basisversion geht das Büro Gernemann lt. einer Kostenberechnung vom 20.06.2017 von Kosten in Höhe von 410.000 Euro aus.

2. Ausbauvariante:

Ergänzend zu dieser Basisversion wurden durch das Büro Gernemann entsprechend des Ergebnisses einer Schülerbefragung und in Zusammenarbeit mit Eltern in der ersten Arbeitsgruppensitzung Spielelemente geplant, dargestellt und kostenmäßig ermittelt (Tischtennisplatten, Basketballkörbe, Tischfußballgeräte, dezentrale Unterstellmöglichkeiten usw.).

Darüber hinaus wurden die Kosten ermittelt, um den vorhandenen Bolzplatz alternativ mit einem Kunstrasenplatzbelag auszustatten, um eine nahezu ganzjährige Spielbarkeit zu gewährleisten. Daneben wurde ferner ein weiterer Kleinspielfeldbereich für Ballspiele berücksichtigt.

Die Summe dieser Elemente zur Attraktivierung des Geländes wurden laut Kostenberechnung mit zusätzlichen ca. 500.000 Euro beziffert.

Diese Ausbauvariante ist bewusst modular gehalten, das heißt es ist in Stufen umsetzbar und über mehrere Jahre entsprechend der Freigabe von Budgetmitteln ganz oder auch nur teilweise umsetzbar.

Die Verwaltung empfiehlt, aktuell die Maßnahmenfreigabe für die Basisvariante im Umfang von 410.000 Euro gemäß Kostenberechnung, da der Bedarf an zusätzlichen befestigten Flächen nachvollziehbar ist und durch die Schule überzeugend begründet wurde. Bei Ortsterminen mit den Mitgliedern des Schul- und Planungsausschusses Anfang des Jahres vor Ort konnte ein entsprechender Eindruck gewonnen werden.

Gegenüber der Arbeitsgruppe der Eltern wurde kommuniziert, dass die Verwaltung die Umsetzung der Basisversion unterstützen wird. Ob und in welchem Umfang darüber hinaus in der Zukunft zusätzliche Mittel zugesagt werden, bleibt der weiteren politischen Beratung vorbehalten. Hier wurde der Arbeitsgruppe der Eltern empfohlen, eine Prioritätenliste gemeinsam mit Eltern, Schülern und Lehrern für die weitere Entwicklung des Areals zu erarbeiten.

Mittel stehen für die Maßnahme im Haushalt 2017 nicht bereit, da bei Aufstellung des Haushaltsplanes zunächst die Umsetzung des Schulparkplatzes für 2017 vorgesehen war.

Da aufgrund zahlreicher Anregungen und Bedenken aus der Nachbarschaft und der Bultstraße sowie des Pestalozziweges aber noch weiterer Planungs- und Abstimmungsbedarf besteht, wird die

Bauausführung des Schulparkplatzes erst im Jahr 2018 erfolgen und somit im Rahmen der Mittelanmeldungen für 2018 neu veranschlagt. Für das laufende Schuljahr stehen der Schule 25 Stellplätze auf dem Gelände zur Verfügung.

Herr Langer teilt mit, dass die Elternschaft den Wunsch geäußert habe, den jetzigen Bolzplatz mit einem Kunstrasen- oder einem Kunststoffbelag (Tartan) zu überziehen. Das Aufbringen eines Kunstrasenbelages scheidet an der Stelle allerdings aus, da es sich um einen Überschwemmungsbereich des Axtbaches handle. Sollte der Bolzplatz mit einem Tartanbelag überzogen werden, hätte diese zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 150.000 Euro (zusätzlich zu den veranschlagten Kosten der Basisvariante in Höhe von 410.000 Euro) zur Folge. Eine Entscheidung über den Tartanbelag müsse allerdings schon jetzt getroffen werden, da der Bereich ansonsten später nicht mehr mit schwerem Gerät angefahren und befahren werden könne. Herr Abel ergänzt, dass der Platz ansonsten als Ascheplatz weiter betrieben würde, wie es auch an den anderen Schulen der Fall sei.

Herr Drinkuth sieht den zusätzlichen Kostenaufwand kritisch. Zum einen sei die Summe nicht unerheblich, zum anderen wecke ein Bolzplatz mit Kunststoffbezug Begehrlichkeiten. Er sieht die Gelder an anderer Stelle besser eingesetzt. Die CDU-Fraktion spreche sich für die von der Verwaltung vorgeschlagene Basisvariante aus.

Herr Zummersch teilt die Ansicht, dass die Entscheidung kurzfristig sei und die Summe sicher auch bedeutsam. Gleichwohl habe die Verwaltung selbst diese Möglichkeit zur Sprache gebracht. Er hält die Aufbringung des Kunststoffbelages für eine qualitativ gute Lösung und er warnt davor, die Entscheidung zurückzustellen, da die Maßnahme später nicht mehr durchführbar sei.

Herr Dalecki ergänzt, dass die Aschesportplätze in Oelde und in den Ortsteilen nicht ohne Grund in Kunstrasenplätze umgewandelt worden seien und spricht sich für die Aufbringung des Tartanbelages aus.

Herr Soldat hält den Belag ebenfalls für sinnvoll, zumal die Fläche auch für den Schulsportunterricht genutzt werden könne.

Herr Drinkuth verweist auf das beschlossene Sportstättenkonzept und erklärt, dass dann auch an den anderen Schulen dieser Standard geschaffen werden müsse.

Herr Bürgermeister Knop weist darauf hin, dass der Kunststoffbelag nur bei mind. 20 Grad Außentemperatur aufgebracht werden könne und sich damit die übrigen Maßnahmen zum Ausbau des Außengeländes entsprechend verzögern würden.

Frau Köß zeigt sich verärgert über die Art der Verwaltung hinsichtlich der stückchenweise Weitergabe und Vorlage der Informationen. So würde eine Vorbereitung unmöglich gemacht.

Herr Abel stellt klar, dass sich nicht die ganze Planung verzögern würde, der Bolzplatz jedoch zunächst unbearbeitet bliebe.

Herr Opitz spricht sich in Anbetracht der Größenordnung der Gesamtmaßnahme dafür aus, die Mittel in Höhe von 150.000 Euro besser für den Innenausbau der Gesamtschule aufzuwenden oder z. B. auch für die Hinzuziehung externer Berater.

Herr Westbrook ist hingegen der Meinung, dass man das Eine tun könne, ohne das Andere zu lassen.

Herr Rodriguez stellt im Namen der SPD-Fraktion den Antrag auf Bereitstellung von zusätzlich 150.000 Euro für die Ausgestaltung des Bolzplatzes mit einem Kunststoffbelag.

Herr Drinkuth stellt sich die Frage, ob diese überplanmäßige Zahlung überhaupt darstellbar sei. Er hält dies nicht für den richtigen Weg. Besser sei, die entsprechende Summe für den Haushalt 2018 anzumelden, wobei der Belag des Bolzplatzes mit Tartan ja kein „Muss“ sei.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde lehnt die Bereitstellung von 150.000 Euro für die Ausgestaltung des Bolzplatzes mit einem Kunststoffbelag mehrheitlich bei 14 Nein-Stimmen, 12 Ja-Stimmen und einer Enthaltung ab.

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die vorgestellte Basisversion zur Freiraumgestaltung am Mittagszentrum der Gesamtschule umzusetzen.

**5.5. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung zu 5.4 - Freiraumgestaltung
Mittagszentrum Gesamtschule
Vorlage: B 2017/200/3797**

Herr Jathe erläutert:

Im Rahmen der Freigabe der Maßnahme „Freiraumgestaltung am Mittagszentrum der Gesamtschule“ beantragt der Fachdienst Zentrale Gebäudewirtschaft, bei der Planungsstelle 01.10.01/7055.7853001 Haushaltsmittel als überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 410.000 € für die Umsetzung der im Konzept des Planungsbüros Gernemann dargestellten Basisversion bereitzustellen.

Zum weiteren Sachverhalt wird auf die für diese Ratssitzung vorliegende Sitzungsvorlage B 2017/012/3787 „Freigabe der Maßnahme Freiraumgestaltung am Mittagszentrum der Gesamtschule“ verwiesen.

Im Haushalt 2017 stehen für die Maßnahme keine Mittel zur Verfügung, da bei der Aufstellung des Haushaltsplanes zunächst die Umsetzung des Schulparkplatzes für 2017 vorgesehen war.

Da hier aber noch weiterer Planungs- und Abstimmungsbedarf besteht, wird die Bauausführung des Schulparkplatzes erst im Jahr 2018 erfolgen.

Frau Steinberg teilt mit, dass die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung durch eine Minderauszahlung bei der Planungsstelle 12.01.01/5002.7852001 – Maßnahme Kanal-/Straßenerweiterung Warendorfer Straße – in Höhe von 410.000 € gewährleistet sei.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 410.000 € bei der Planungsstelle 01.10.01/7055.7853001 - Freiraumgestaltung am Mittagszentrum der Gesamtschule. Die haushaltsrechtliche Deckung erfolgt durch eine Minderauszahlung in Höhe von 410.000 € bei der Planungsstelle 12.01.01/5002.7852001 – Kanal-/Straßenerweiterung Warendorfer Straße.

**5.6. Maßnahmenfreigabe zu 5.4 - Freiraumgestaltung Mittagszentrum Gesamtschule
(Vorlage B 2017/012/3787)**

Herr Bürgermeister Knop erläutert:

Gemäß § 3a Abs. 2 c der Zuständigkeitsordnung ist der Finanzausschuss zuständig für die Entscheidung über die Freigabe einer Gesamtmaßnahme, die in mindestens einem Gewerk eine Vergabe mit einem geschätzten Auftragswert von 200.000 Euro bis 500.000 Euro nach sich zieht.

Der Rat der Stadt Oelde zieht diese Angelegenheit abweichend von dieser in der Zuständigkeitsordnung des Rates geregelten Entscheidung gemäß § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung an sich.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde zieht die Angelegenheit „Freigabe der Gesamtmaßnahme Freiraumgestaltung am Mittagszentrum der Gesamtschule“ abweichend von dieser in der Zuständigkeitsordnung des Rates geregelten Entscheidung gemäß § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung einstimmig an sich.

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Maßnahmenfreigabe (Öffentliche Ausschreibung) für die Umsetzung der Basisvariante 1 zur Freiraumgestaltung am Mittagszentrum der Gesamtschule (Umfang 410.000 Euro).

6. Informationen zur angestrebten Fusion der EVO und ETO Vorlage: B 2017/201/3826
--

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

Im Herbst 2016 haben die Geschäftsführer der Energieversorgung Oelde GmbH (EVO) und der Stadtwerke ETO GmbH & Co.KG (ETO) Gespräche über mögliche Kooperationen der beiden Unternehmen geführt.

In den Gesprächen wurde bald deutlich, dass über eine mögliche Fusion größere Synergie-potentiale gehoben werden können. Für diese Gesprächsebene ist ein Lenkungsausschuss mit Vertretern der beiden Unternehmen gebildet worden. Die Moderation und die juristische sowie die steuerrechtliche Begleitung wurde der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner (GPP) mit Sitz in Bremen übertragen.

Der Bürgermeister hat mehrfach über den Verlauf der Gespräche berichtet.

Im Juni/Juli 2017 sind die Ausgestaltungen der Verträge durch die Vertragsparteien abgeschlossen worden. Der Kreis Warendorf als Kommunalaufsicht ist um eine Prüfung und Zustimmung des Verfahrens gebeten worden.

Herr Reuter vom Wirtschaftsunternehmen Göken, Pollak und Partner stellt den aktuellen Sachstand zur beabsichtigten Fusion der beiden Versorgungsunternehmen vor und erläutert verschiedene Inhalte der Vertragsentwürfe (Gesellschaftsvertrag der Fusionsgesellschaft, Komplementärgesellschaftsvertrag, Konsortialvertrag).

Die Fraktionen bedanken sich für den informativen Sachvortrag.

Herr Rodriguez weist darauf hin, dass gewisse Minderheitsschutzrechte zugunsten der Stadt Oelde / WBO erfreulicherweise im § 16 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages geregelt seien. Er bat jedoch darum sicherzustellen, dass die bestehende Lücke geschlossen werde, die sich derzeit noch daraus ergebe, dass die Stadt Oelde noch das Risiko habe, dass ohne ihre Sperrminorität die bestehenden Satzungen und Verträge „theoretisch“ in Zukunft geändert werden könnten bzw. dadurch die zugunsten der Stadt Oelde bestehenden Schutzrechte entfallen könnten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Ausführungen und Informationen zur angestrebten Fusion der EVO und ETO sowie die Anlagen zur Kenntnis.

7. **1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Weitkamp" der Stadt Oelde**
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB u
B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
C) Satzungsbeschluss
Vorlage: B 2017/610/3811

Herr Abel erläutert den Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Oelde hat am 27.06.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, beschlossen, das Verfahren zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Weitkamp“ einzuleiten. Da die Voraussetzungen des § 13 BauGB erfüllt sind, wird diese Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Inhalt der Änderung ist die Festsetzung einer „Fläche für den Gemeinbedarf – hier: Kindertageseinrichtung“ in einer Größe von ca. 0,3 ha. Von der Änderung ist das folgende Flurstück betroffen:

Flur 111	Flurstück 339 tlw.
----------	--------------------

A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung vom 27.06.2017 hat der Rat der Stadt Oelde ebenfalls beschlossen, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Weitkamp“ in einer Bürgerversammlung zu unterrichten. Am 03. Juli 2017 hat um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – eine Bürgerversammlung stattgefunden. Einzelheiten hierzu sind aus der nachfolgenden Niederschrift ersichtlich:

Niederschrift über die Bürgerinformationsveranstaltung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 84 „Weitkamp“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Datum: 03.07.2017
 Ort: Rathaus (Großer Ratssaal), Ratsstiege 1, 59302 Oelde
 Beginn: 18.00 Uhr
 Ende: 18.30 Uhr
 Anwesende: lt. Anwesenheitsliste 14 Bürger

Frau Köstens begrüßt die Anwesenden und stellt Herrn van der Veen als Leiter des Fachdienstes Jugendamt und sich als Mitarbeiterin des Fachdienstes Planung und Stadtentwicklung vor.

Frau Köstens erläutert einleitend den Veranstaltungshintergrund: Durch den erhöhten Bedarf an Kindertagesstättenplätzen in Oelde soll eine weitere Einrichtung am Weitkampweg entstehen. Sie erläutert die Lage des 0,3 ha großen Geltungsbereichs im Nordosten des Oelder Stadtgebietes zwischen dem Wohngebiet „Weitkamp“, dem Hallenbad und dem Sportplatz. Die ausgewählte Fläche ist bislang unbebaut, da sie aufgrund der bestehenden Lärmbelastung durch den gegenüberliegenden Sportplatz unter der bestehenden Gesetzeslage für eine Wohnbebauung nicht geeignet ist. Da sich die Betriebszeiten einer Kindertagesstätte nicht mit den in Bezug auf die Lärmimmissionen problematischen Zeiten (sonntags während der mittäglichen Ruhezeit) decken, ist die geplante Nutzung möglich.

Frau Köstens erklärt, dass zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben derzeit die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 84 „Weitkamp“ aufgestellt wird. Die Bürgerinformationsveranstaltung ist als frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB) Bestandteil des formal für Bebauungspläne vorgeschriebenen Aufstellungsverfahrens. Im Rahmen dieser

Veranstaltung hat jeder die Möglichkeit, sich über die Planungen zu informieren sowie diesbezüglich Hinweise und Anregungen zu äußern. Da es sich um ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB handelt, wird der Plan anschließend direkt vom 07. Juli bis 07. August 2017 im Rathaus (Bürgerbüro und Fachdienst Planung und Stadtentwicklung) öffentlich ausgelegt werden. Zudem ist der Plan auf der städtischen Homepage einsehbar. Während der Offenlage besteht für jedermann nochmals die Möglichkeit, den Bebauungsplanentwurf einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Alle Stellungnahmen werden abgewogen und bei Bedarf in den Bebauungsplan eingearbeitet. Die Satzungsfassung inklusive der vorausgegangenen Abwägung beschließt der Rat der Stadt Oelde. Mit der anschließenden Bekanntmachung des Beschlusses erhält der Bebauungsplan Rechtskraft.

Frau Köstens berichtet, dass im Rahmen eines Investorenauswahlverfahrens ein Team aus Investor, Betreiber und Architekt gesucht und gefunden wurde, welches das Vorhaben umsetzen will.

Sie stellt den Lageplan, den Grundriss sowie zwei Ansichten des ausgewählten Entwurfes vor. Frau Köstens stellt den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 84 „Weitkamp“ vor, der auf Grundlage dieser Planung entstanden ist: Dabei wird im Änderungsbereich die bisherige Grünfläche zu großen Teilen in „Fläche für Gemeinbedarf – Fläche für Kindergarten“ umgewandelt. Darüber hinaus soll im Osten ein Streifen als öffentliche Grünanlage mit Pflanzgebot und im Süden eine Straßenverkehrsfläche festgelegt werden. Um den Grad der Versiegelung und Verdichtung auf dem Grundstück zu begrenzen wird die Grundflächenzahl mit 0,4 festgelegt. Die Höhe des Gebäudes wird durch die Festlegung der maximal zulässigen Oberkante des Gebäudes bei 93 m über Normalnull begrenzt.

Im Rahmen der Diskussion wurden folgende Fragen aufgeworfen und von Frau Köstens bzw. Herrn van der Veen wie folgt beantwortet:

Frage / Anmerkung	Antwort
<i>Von einem Anlieger wird die geplante Bepflanzung auf dem als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Bereich als eher störend empfunden. Kann auf die Anpflanzung verzichtet werden?</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Grün wurde als Abstandsgrün eingeplant, um im Sinne der Anlieger die Kindertagesstätte optisch abzuschirmen. Da dies entgegen der Erwartungen nicht gewünscht ist sowie vor dem Hintergrund, dass noch nicht abschließend geklärt ist, wo die künftige Grundstücksgrenze verlaufen wird, wird der Plan dahingehend geändert, dass die öffentliche Grünfläche herausgenommen wird. Stattdessen wird der Bereich ebenfalls als „Fläche für den Gemeinbedarf – Fläche für Kindergarten“ festgesetzt.
<i>Mehrere Anwesende beschreiben ihre Sorge, dass es im Bereich des Wendehammers zu weiteren Belastungen durch den Bring- und Abholverkehr der Kinder kommen könnte. Bereits jetzt sei die Situation durch wendende LKW's, Fahrräder, Schulbusverkehr belastet und gefährlich.</i>	Die Sorge wird auf Seiten der Verwaltung geteilt. Die dargestellten Sachverhalte sind jedoch nicht Teil des Verfahrens der Änderung des Bebauungsplans. Vielmehr sind diese Fragen im Rahmen der weiteren Verkehrsplanung und des Endausbaus des Weitkampwegs zu berücksichtigen und zu lösen, z.B. ist über eine Verlagerung der Bushaltestelle nachzudenken. Im Rahmen einer kurzen Diskussion zu dieser Frage, wurde von den Anwesenden der Neubau der Kindertageseinrichtung als Chance zur Lösung der nicht befriedigenden Verkehrssituation betont.
<i>Wann wird der Weitkampweg „Endausgebaut“?</i>	Diese Frage kann von städtischer Seite nur so weit beantwortet werden, dass im Rahmen der Planung eines Neubaus der Kindertageseinrichtung an dem vorgesehenen Standort, ein Endausbau zeitnah zur Inbetriebnahme, als sinnvoll angesehen wird.
<i>Wie groß wird das Grundstück für die Nutzung der Kindertageseinrichtung sein.</i>	Es wird bedarfsgerecht, jedoch kleiner als ausgewiesen sein. Für den Baukörper werden ca. 800 m ² und für die Außenspielfläche ca. 1.000 m ² benötigt. Darüber hinaus werden Flächen für die Zuwegung wie auch Abstandsflächen benötigt.

<p><i>Wie viele Gruppen für wie viele Kinder werden in der Kindertageseinrichtung angeboten?</i></p>	<p>Das wird abschließend im Rahmen der Planungen für das Kindergartenjahr 2018/19 mit dem Träger der Kindertageseinrichtung entschieden. Auszugehen ist von einer Einrichtung mit vier Gruppen mit unterschiedlichen Gruppenformen: einer Gruppe mit 25 Kindern ab 3 Jahre (Ü3), einer Gruppe mit zehn Kindern unter 3 Jahre (U3) sowie zwei gemischten Gruppen mit insgesamt 28 Ü3- und 12 U3-Kindern.</p>
<p><i>Wann soll der Kindergarten eröffnet werden?</i></p>	<p>Der Kindergarten soll möglichst zum 1. August 2018, spätestens aber zum 1. Oktober 2018 seinen Betrieb aufnehmen. Der Zeitplan, um bereits mit dem beginnenden Kindergartenjahr zum 1. August, starten zu können, ist sehr eng und setzt voraus, dass es zu keinen Verzögerungen im Verfahren (z.B. witterungsbedingte Bauverzögerungen) kommt.</p>
<p><i>Wie kann man sein Kind für den neuen Kindergarten anmelden?</i></p>	<p>Durch das neue Online-Anmeldeverfahren sind grundsätzlich Anmeldungen ganzjährig möglich. Wann eine Kindertagesstätte ihre Plätze vergibt, entscheidet die jeweilige Kindertagesstätte. Vor diesem Hintergrund ist es ratsam, sein Kind frühzeitig in der gewünschten Einrichtung anzumelden. Die neue Kindertagesstätte am Weitkampweg wird künftig ebenfalls in das Online-System eingepflegt. Wann dies jedoch erfolgt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Dafür müssen zunächst die formalen Voraussetzungen (wie die Schaffung des Planungsrechts) geklärt und ein verbindlicher Zeitplan abgestimmt werden.</p>
<p><i>Hat das Vorhaben Auswirkungen auf die anderen Oelder Kindertagesstätten? Wenn ja, welche?</i></p>	<p>Durch eine weitere Kindertageseinrichtung mit einem Angebot für alle Altersstufen in der Betreuung von 0 - 6 Jahren werden in anderen Kindertageseinrichtungen Gruppenformen geändert und somit schrittweise eine bedarfsgerechte Altersdurchmischung erreicht. Da der Bedarf an Betreuungsplätzen eher größer ist als die vorhandenen Betreuungskapazitäten, werden alle bestehenden und die neu zu schaffenden Plätze benötigt. Es ist eher davon auszugehen, dass darüber hinaus weitere Betreuungsplätze geschaffen werden müssen.</p>
<p><i>Ist eine Aufstockung des Gebäudes angedacht falls der Bedarf an Betreuungsplätzen weiter ansteigen sollte?</i></p>	<p>Nein, das Konzept sieht bewusst eine Einrichtung mit vier Gruppen vor. Weitere Betreuungsplätze müssten an einer anderen Stelle neu geschaffen werden. Durch die Festlegung der maximal zulässigen Höhe der Oberkante des Gebäudes im Bebauungsplan darf das Gebäude auch planungsrechtlich nur eingeschossig gebaut werden.</p>
<p><i>Nach welchem Konzept wird die neue Kindertagesstätte arbeiten? Gibt es von Seiten des Betreibers ggf. im Herbst eine Informationsveranstaltung?</i></p>	<p>Nach dem jetzigen Kenntnisstand steht das pädagogische Konzept der Kindertagesstätte noch nicht fest. Es ist davon auszugehen, dass das DRK als Betreiber mit der künftigen Leitung ein Konzept erarbeiten wird, welches dann im Betrieb mit Leben gefüllt und aufgrund der Erfahrungen weiterentwickelt werden wird. Die Idee einer öffentlichen Informationsveranstaltung ist nach Einschätzung der Stadt Oelde sinnvoll und wird an den Betreiber weitergeleitet.</p>
<p><i>Wann erfolgt die Auswahl der in der Einrichtung arbeitenden Erzieher/innen?</i></p>	<p>Diese Frage kann von städtischer Seite nicht beantwortet werden, da der Betreiber die Auswahl tätigt.</p>

<p><i>Ein direkter Anlieger stellte die Frage, wo die direkten Grenzen zum Gelände der Kindertageseinrichtung verlaufen, wie die Abstandsflächen unterhalten werden bzw. welche Anpflanzungen vorgenommen und ggf. an welcher Stelle Zäune errichtet werden. Vor dem Hintergrund, dass beispielsweise auf seiner Grundstücksgrenze bereits ein Zaun und Anpflanzungen bestehen, wünsche er sich eine frühzeitige Einbeziehung und Kommunikation.</i></p>	<p>Von städtischer Seite kann das Anliegen nachvollzogen werden. Die Kontaktadresse wurde aufgenommen und zugesagt, dass dieses Anliegen an den Investor/Bauträger und den Betreiber weitergegeben wird, damit eine frühzeitige Beteiligung bzw. Information der direkten Anlieger gewährleistet wird.</p>
--	--

Frau Köstens dankt den Anwesenden für ihre Diskussionsbeiträge und lädt alle Interessierten ein, die an der Wand aufgehängten Pläne im Anschluss noch einmal in Ruhe anzusehen.

gez. Köstens
FD Planung und Stadtentwicklung

gez. van der Veen
Jugendamt

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass die für das Planverfahren relevanten Fragen beantwortet werden konnten und den Anregungen vor der öffentlichen Auslegung in den Planentwurf eingearbeitet werden konnten.

B) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung vom 27.06.2017 hat der Rat der Stadt Oelde beschlossen, die öffentliche Auslegung der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Weitkamp“ der Stadt Oelde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 84 „Weitkamp“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 07.07.2017 bis einschließlich 07.08.2017 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt.

1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB

In diesem Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

2. Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und etwaige Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt

haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme vom:
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	10.07.2017
Wasserversorgung Beckum GmbH	10.07.2017
Stadt Oelde – Fachdienst Liegenschaften	13.07.2017
Deutsche Bahn AG	13.07.2017
Bezirksregierung Münster – Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	13.07.2017
PLEdoc GmbH	14.07.2017
IHK Nord Westfalen	17.07.2017
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	18.07.2017
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	19.07.2017
Amprion GmbH	20.07.2017
Bezirksregierung Münster – Dez. 54 – Wasserwirtschaft, anlagenbezogener Umweltschutz	19.07.2017
Westnetz GmbH	20.07.2017
Deutsche Telekom Technik GmbH	21.07.2017
Unitymedia NRW GmbH	24.07.2017
Baureferat der Evangelischen Kirche von Westfalen	24.07.2017
Handwerkskammer Münster	28.07.2017
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	31.07.2017
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein- Westfalen Autobahnniederlassung Hamm	01.08.2017
Bischöfliches Generalvikariat	02.08.2017
Straßen.NRW. – Regionalniederlassung Münsterland	02.08.2017

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Thyssengas GmbH vom 10.07.2017

Nord-westlich, außerhalb der o. g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleistung L02291 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den Bestandsplan Blatt Nr. 5 im Maßstab 1:500. Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens von 6,0 m (3,0 m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Dem Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen – wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen – zustimmen.

Eventuell geplante Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straße- und Verkehrswesen e. V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

1. unsere Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird,
2. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere

allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,

3. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Die aufgeführte Leitung liegt deutlich außerhalb der Flächen der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 84. Eine Überfahung dieser Leitungstrasse für die Durchführung der Baumaßnahmen für die Errichtung des Gebäudes nicht erforderlich. Die beschriebenen Anregungen betreffen somit nicht die Inhalte des Bebauungsplans. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Stadt Oelde – Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.07.2017

Die derzeit im Plangebiet vorhandene Buswendeschleife, die vom Schülerspezialverkehr bzw. von der Linie 475 genutzt wird, ist sehr knapp dimensioniert. Im Rahmen der Gestaltung des Straßenraumes sollte dieser Aspekt geprüft werden. Im gleichen Zuge sollten Standort und Ausrichtung des Wartehäuschens sowie die Größe der Aufstellflächen für die Kinder einer Prüfung unterzogen werden.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Bei der heutigen in der Örtlichkeit bestehenden befestigten Fläche handelt es sich um den Teil einer „Baustraße“. Inwieweit diese die im Bebauungsplan Nr. 84 ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen umfassen, ist zu prüfen. Im Zuge dieser Bebauungsplanänderung wird die öffentliche Verkehrsfläche sowohl auf der nordöstlichen Seite als auch auf der südöstlichen Seite erweitert. Insbesondere auf der südöstlichen Erweiterungsfläche stehen somit ausreichende Flächen für ein Wartehäuschen und Aufstellflächen für Kinder zur Verfügung.

Der Anregung wird somit nachgekommen.

Stellungnahme des LWL – Archäologie für Westfalen vom 26.07.2017

es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde, noch folgende Punkte hinzuzufügen:

1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Der Planentwurf wird um den entsprechenden Hinweis ergänzt. Da durch diese klarstellende Ergänzung eines Hinweises die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist eine erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs nicht erforderlich.

Der Anregung wird somit nachgekommen.

Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 31.07.2017

zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:

Untere Naturschutzbehörde:

Zu dem o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung des folgenden Hinweises:

Hinweis

Die Entwicklung des Wohngebiets im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Weitkamp“ ist abgeschlossen, so dass auch die Umsetzung der ausgleichswirksam festgesetzten Pflanzmaßnahmen zeitnah zu erfolgen hat. Daher ist die an den Änderungsbereich angrenzende Anpflanzung auf der verbleibenden „Parkanlage“ in der kommenden Pflanzperiode 2017/2018 umzusetzen.

Untere Wasserbehörde:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser betrifft keine Regelungsinhalte der Bebauungsplanänderung. Somit ist hierzu keine Abwägung erforderlich. Die geforderten Pflanzmaßnahmen sollen zeitnah umgesetzt werden.

C) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß § 3 und § 4 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung samt Umweltbericht zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 84 „Weitkamp“ der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, empfiehlt der Ausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966) die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 84 „Weitkamp“ der Stadt Oelde als Satzung. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen (Anlage 1). Die Begründung (Anlage 3) ist Teil dieses Beschlusses.

Anlage(n)

Anlage 1: Geltungsbereich

Anlage 2: Bebauungsplan

Anlage 3: Begründung

Beschlüsse:

Die Beschlüsse zu A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, zu B) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und zu C) Satzungsbeschluss werden vom Rat einstimmig gefasst.

- 8. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Lette – Südlich der Herzebrocker Straße"**
A) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
B) Satzungsbeschluss
Vorlage: B 2017/610/3816

Herr Abel trägt vor:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 30.03.2017 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) beschlossen, das Verfahren zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Lette – Südlich der Herzebrocker Straße“ der Stadt Oelde einzuleiten. Da die Voraussetzungen des § 13 BauGB erfüllt sind, wird diese Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde von einer Umweltprüfung abgesehen.

Der zu ändernde Bebauungsplan Nr. 86 „Lette – Südlich der Herzebrocker Straße“ der Stadt Oelde, ist seit dem 06.07.2004 rechtskräftig. Im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung soll die Möglichkeit für die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern geschaffen werden.

Der Änderungsbereich liegt im Süden des Ortsteils Lette nördlich der Katthagenstraße und umfasst folgende Flurstücke:

Flur 23	Flurstücke 250, 251, 471 und 635.
---------	-----------------------------------

A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 30.03.2017 ebenfalls beschlossen, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Lette – Südlich der Herzebrocker Straße“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), öffentlich auszulegen.

3. Entscheidungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Lette – Südlich der Herzebrocker Straße“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von Montag, den 26.06.2017, bis einschließlich Mittwoch, den 26.07.2017 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. Folgende Hinweise, Bedenken oder Anregungen wurden während der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgetragen:

Einwender 1 vom 22.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Form und fristgerecht Widerspruch gegen die „1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Lette - Südlich der Herzebrocker Straße“ der Stadt Oelde“ (Beschlussvorschlag des Ausschusses für Planung und Verkehr am 09.03.2017; Sitzungsvorlage B 2016/610/3634) ein.

Durch die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplans soll die Möglichkeit für die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern geschaffen werden. Der Widerspruch gegen diese Vorhaben

begründet sich aus drei Sachverhalten:

1. Investitionsgedanke
2. Angrenzung an Spielplatz
3. Nachteile direkter Anlieger

Zur Begründung

Ad. 1)

Gemäß den Vertragsbedingungen für den Grundstückserwerb im ersten und zweiten Bauabschnitt, sollte der Erwerb aus rein Investitions-technischen Gründen verhindert werden. Die vertraglichen Bedingungen sahen vor, dass der Grundstückserwerb klar an die Errichtung eines Einfamilienhauses zur privaten Nutzung gebunden war. So wurde ein Erwerb aus Investitionsgründen (Rendite-Objekt) kategorisch ausgeschlossen. Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans vor dem Hintergrund einer Nachfrage nach Baugrundstücken für Mehrfamilienhäuser lässt jedoch einen klaren Investitionsgedanken vermuten. Somit wäre eine Errichtung von Mehrfamilienhäusern nur vor dem Hintergrund zulässig, dass alle entstehenden Wohneinheiten als Eigentumswohnungen erworben und durch den Besitzer bewohnt werden müssen.

Ad. 2)

Durch die direkte Angrenzung zweier Mehrfamilienhäuser an den Kinderspielplatz erhöht sich automatisch die Wahrscheinlichkeit einer zu bestimmten Tageszeiten auftretenden Lärmbelästigung mit entsprechenden Beschwerdevergängen. Dies resultiert aus der Tatsache dass anstatt von **zwei** Wohneinheiten Platz für zwölf geschaffen wird. Dadurch bedingt kann auch eine Einschränkung der Nutzung des Kinderspielplatzes zu bestimmten Tageszeiten nicht ausgeschlossen werden. Für ein „junges Baugebiet“ bei dem eine Ansiedlung von Familien mit Kindern ausdrücklich im Vordergrund stand, wäre dies ein nicht hinnehmbarer Zustand.

Ad. 3)

Vor allem für die direkten Anlieger (Flurstücke: 613, 614, 615, 500) ergeben sich durch die Errichtung zweier Mehrfamilienhäuser direkte Nachteile. Diese Nachteile resultieren vor allem aus der Änderung der Festsetzung der zwingenden Zweigeschossigkeit. Durch die erhöhte Geschossigkeit der zwei geplanten Mehrfamilienhäuser, ergibt sich für die Anlieger direkt ein eingeschränkter Sichtschutz, welcher bei einer Bebauung mit Einfamilienhäusern gegeben wäre. Desweiteren führt eine Erhöhung der maximal zulässigen Bauhöhe (möglicherweise) zu einer eingeschränkten Sonneneinstrahlung in die Gärten anliegender Grundstücke. Hier sei darauf verwiesen, dass ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Sonnenstunden besteht.

Aus den oben genannten Gründen sehen wir eine erneute Prüfung der geplanten Änderung des Bebauungsplans bezüglich der Errichtung zweier Einfamilienhäuser als zwingend erforderlich an.

Mit freundlichen Grüßen

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1.)

Die Stadt Oelde verfolgt mit der Entwicklung neuer Wohngebiete das Ziel, bedarfsgerecht und kurzfristig neuen Wohnraum zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in städtischen Grundstückskaufverträgen Bauverpflichtungen enthalten. Diese verhindern damit auch, dass ein Grundstück als reines Anlageobjekt verwendet wird. Die beschriebene Aussage, dass beim Grundstückskauf der Erwerb aus rein Investitions-technischen Gründen verhindert werden soll, steht somit nicht im Vordergrund, sondern die kurzfristige Schaffung von Wohnraum. Dies ist auch in Form der Errichtung von Mehrfamilienhäusern möglich. Auch in diesen städtischen Grundstückskaufverträgen sind Bauverpflichtungen enthalten.

Zu 2.)

Eine Problematik durch den Lärm, der durch spielende Kinder auf einer als Kinderspielplatz festgesetzten Fläche verursacht wird, wird nicht gesehen, da Lärm von Kinderspielplätzen grundsätzlich als sozialadäquat hinzunehmen ist (§ 22 BImSchG). Hierbei spielt die Anzahl der spielenden Kinder keine Rolle.

Zu 3.)

Für den Bereich der beiden geplanten Mehrfamilienhäuser wird die maximal zulässige Gebäudehöhe gegenüber der bisherigen Festsetzung um einen Meter von 11,00 m auf 12,00 m erhöht. Zwischen den Grundstücken für die geplanten Mehrfamilienhäuser und den in nordöstlicher Richtung für eine Bebauung mit Ein- bis Zweifamilienhäusern vorgesehenen Grundstücken wird eine Fuß- und Radwegeverbindung festgesetzt, die die Verbindung von der Erschließungsstraße zum Kinderspielplatz sicherstellt. Diese Parzelle vergrößert auch den Abstand zu den Ein- bis Zweifamilienhäusern, so dass eine Erhöhung der maximal zulässigen Gebäudehöhe um einen Meter als nicht nachteilig beurteilt wird. Auch eine zu geringe Sonneneinstrahlung in die Gärten der benachbarten Grundstücke ist aufgrund der lockeren Bebauung nicht erkennbar.

Eine geforderte erneute Prüfung der geplanten Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 wird aus den vorgenannten Gründen als nicht erforderlich gesehen.

Die Anregungen werden somit nicht berücksichtigt.

4. Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung erfolgte auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von Montag, den 26.06.2017, bis einschließlich Mittwoch, den 26.07.2017.

Nachstehend aufgeführte Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt Oelde haben keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Institution	Stellungnahme vom
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Referat Infra I 3	22.06.2017
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West, Außenstelle Essen	22.06.2017
Bezirksregierung Münster -Dez. 26- Luftverkehr	23.06.2017
Stadt Oelde - Fachdienst Liegenschaften	23.06.2017
Thyssengas GmbH	23.06.2017
PLEdoc	26.06.2017
Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH - Niederlassung Köln - Liegenschaftsmanagement	26.06.2016
Wasserversorgung Beckum GmbH	27.06.2017
Bezirksregierung Münster -Dez. 33- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	27.06.2017
Kreis Gütersloh	27.06.2017
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Warendorf	28.06.2017
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster -	28.06.2017
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	28.06.2017
Bezirksregierung Münster -Dez. 32- Regionalentwicklung	29.06.2017
Industrie- und Handelskammer	30.06.2017
Bezirksregierung Münster -Dez. 54- Wasserwirtschaft	30.06.2017
Stadt Oelde - Fachdienst Bauverwaltung	30.06.2017
Handwerkskammer	03.07.2017

Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland	04.07.2017
Evangelische Kirche von Westfalen - Baureferat -	07.07.2017
Untiymedia NRW GmbH	18.07.2017
Bezirksregierung Münster -Dez. 53- Immissionsschutz	18.07.2017
Bezirksregierung Münster -Dez. 25- Verkehr	18.07.2017
Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster	20.07.2017
Kreis Warendorf -Bauamt-	24.07.2017
Bezirksregierung Münster -Dez. 52- Abfallwirtschaft	17.07.2017
Handelsverband NRW, Westfalen-Münsterland e.V.	20.07.2017
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen - Regionalniederlassung Münsterland	22.07.2017

Nachstehend aufgeführte Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH vom 27.06.2017

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im betroffenen Plangebiet sind noch keine Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Telekom vorhanden, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Für eine zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Tk-Linien der Telekom vorzusehen.

Die Änderung des Bebauungsplanes nehmen wir zur Kenntnis.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Die Verlegung von Versorgungsleitungen ist im Bereich der ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen möglich. Eine Abstimmung mit der Stadt Oelde kann im Zuge der notwendigen Erschließungsarbeiten erfolgen.

Die Anregung kann somit berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 25.07.2017

Die Brandschutzdienststelle nimmt zu der Änderung des Bebauungsplanes wie folgt Stellung:

- Bei der Bauleitplanung ist auf eine entsprechende Löschwasserversorgung für das Gebiet zu achten. Es wird empfohlen hier eine Bescheinigung des Wasserversorgers anzufordern, weil die Stadt Oelde für die Versorgung mit Löschwasser nach Gesetz verpflichtet ist (BHKG §3 (2)). Sollte die Löschwasserversorgung durch den Wasserversorger auf Dauer nicht sichergestellt werden können, ist die Bereitstellung durch andere Maßnahmen (z. B. Brunnen, Löschteiche, etc.) zu realisieren.

- Für Fahrzeuge der Feuerwehr muss die Zufahrt in das Wohngebiet für eine Achslast von 10 Tonnen und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 Tonnen möglich sein. Sollten Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr im öffentlichen Verkehrsraum genutzt werden, sind diese mit amtlichen Schildern zu kennzeichnen und ganzjährig freizuhalten.

Ansonsten bestehen gegen den Bebauungsplan aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Ich bitte darum, dass diese Stellungnahme mit in die Planung einbezogen wird.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wird zur Kenntnis genommen.

Auf Nachfrage zur Löschwasserversorgung teilte die Wasserversorgung Beckum GmbH am 04.08.2017 telefonisch mit, dass Löschwasser für den Grundschutz über vorhandene Hydranten an der Straße „Hövelinger Heide“ und an der „Katthagenstraße“ sichergestellt werden kann. Ein Bebauungsplan legt lediglich die Lage und die Eigenschaft einer Fläche fest, hier: Öffentliche Verkehrsfläche“. Festsetzungen zu einer möglichen Gewichtsbeschränkung oder Mindestbelastbarkeit können nicht getroffen werden.

Die Anregungen werden - soweit auf der Ebene der Bauleitplanung relevant – berücksichtigt, eine Notwendigkeit sonstiger Änderungen oder Beschlüsse sind daher nicht erkennbar.

B) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Lette - Südlich der Herzebrocker Straße" der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, empfiehlt der Ausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 10 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Lette - Südlich der Herzebrocker Straße" der Stadt Oelde als Satzung. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen (Anlage 1). Die Begründung ist Teil dieses Beschlusses (s. Anlage 3).

Im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung soll die Möglichkeit für die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern geschaffen werden.

Beschlüsse:

Die Beschlüsse zu A) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und zu B) Satzungsbeschluss werden durch den Rat mehrheitlich bei einer Gegenstimme gefasst.

- | | |
|------------------|--|
| <p>9.</p> | <p>28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde (Nördliche Erweiterung des Gewerbegebietes "Am Landhagen Nord")</p> <p>A) Einleitungsbeschluss</p> <p>B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3. Abs. 1 BauGB</p> <p>C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Vorlage: B 2017/610/3827</p> |
|------------------|--|

Herr Abel erläutert den Sachverhalt:

Mit Datum vom 05.05.2017 ist seitens eines im Gewerbe- bzw. Industriegebiet „Am Landhagen-Nord“ angesiedelten Unternehmens der Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für das Grundstück - Gemarkung Oelde, Flur 1, Flurstück 654 – gestellt worden. Durch die nun angedachte Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11a „Am Landhagen Nord – Gewerbegebiet“ sollen die Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung des o.g. Unternehmens geschaffen und somit der Fortbestand des Unternehmens am jetzigen Standort gesichert werden. Um auch weiteren potentiellen Interessenten gewerbliche Flächen anbieten zu können, soll – über die beantragte Flächenausweisung hinausgehend – zusätzliche gewerbliche Fläche ausgewiesen werden. Für etwa die Hälfte der neuen Fläche bestehen durch das besagte Unternehmen Erweiterungsabsichten.

Zur Schaffung des Planungsrechts müssen der Flächennutzungsplan geändert und parallel der Bebauungsplan Nr. 11a geändert und ergänzt werden. Die erforderliche Zustimmung von der Bezirksregierung Münster gem. § 34 LPlG NRW wurde mit Schreiben vom 21.07.2017 erteilt.

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Oelde, der vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigt wurde, wird der Bereich nördlich des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes „Am Landhagen Nord“ als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes soll in diesem Bereich eine ca. 2 ha große Fläche als „Gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen werden.

Um dem Bedarf an gewerblichen Flächen gerecht zu werden, sollen für die Flächennutzungsplanänderung bereits zum jetzigen Zeitpunkt parallel zu dem entsprechenden Einleitungsbeschluss die Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung gefasst werden.

Beschlüsse:

Der Rat der Stadt Oelde fasst mehrheitlich bei einer Gegenstimme folgende Beschlüsse:

A) Einleitungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), das Verfahren zur 28. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch die Änderung soll eine rund 2 ha große, bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche nördlich des bestehenden Gewerbe- bzw. Industriegebietes „Am Landhagen-Nord“ als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des genannten Gebietes nach Norden geschaffen werden. Durch die maßvolle Erweiterung des Gewerbe- bzw. Industriegebietes ist diese als freiraumverträglich zu werten.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegendem Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3. Abs. 1 BauGB

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Gem. § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.
Gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.

Die Beschlüsse zu A) bis C) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- | | |
|-------------------|--|
| <p>10.</p> | <p>8. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 11a „Am Landhagen Nord – Gewerbegebiet“ der Stadt Oelde</p> <p>A) Aufstellungsbeschluss</p> <p>B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB</p> <p>C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Vorlage: B 2017/610/3828</p> |
|-------------------|--|

Herr Abel trägt vor:

Mit Datum vom 05.05.2017 ist seitens eines im Gewerbegebiet „Am Landhagen-Nord“ angesiedelten Unternehmens der Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für das Grundstück - Gemarkung Oelde, Flur 1, Flurstück 654 – gestellt worden. Durch die nun angedachte Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11a „Am Landhagen Nord – Gewerbegebiet“ sollen die Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung des o.g. Unternehmens geschaffen und somit der Fortbestand des Unternehmens am jetzigen Standort gesichert werden. Um auch weiteren potentiellen Interessenten gewerbliche Flächen anbieten zu können, soll – über die beantragte Flächenausweisung hinausgehend – zusätzliche gewerbliche Fläche ausgewiesen werden. Für etwa die Hälfte der neuen Fläche bestehen durch das besagte Unternehmen Erweiterungsabsichten.

Zur Schaffung des Planungsrechts müssen der Flächennutzungsplan geändert und der Bebauungsplan Nr. 11a geändert und ergänzt werden. Die erforderliche Zustimmung von der Bezirksregierung Münster gem. § 34 LPIG NRW wurde mit Schreiben vom 21.07.2017 erteilt.

Parallel zum Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan (28. Änderung) soll gem. § 8 Abs. 3 BauGB zeitgleich die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11a „Am Landhagen Nord - Gewerbegebiet“ betrieben werden. Städtebauliches Ziel ist die Festsetzung eines Gewerbe- und/oder Industriegebietes und die Vereinbarkeit der verschiedenen Ansprüche auf Ebene der Bauleitplanung.

Um dem Bedarf an gewerblichen Flächen gerecht zu werden, sollen für den Bebauungsplan bereits zum jetzigen Zeitpunkt parallel zu dem entsprechenden Aufstellungsbeschluss die Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung gefasst werden.

Beschlüsse:

Der Rat der Stadt Oelde fasst mehrheitlich bei einer Gegenstimme folgende Beschlüsse:

D) Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes einzuleiten. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung

8. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 11a „Am Landhagen Nord – Gewerbegebiet“ der Stadt Oelde

Städtebauliches Ziel ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes, um eine bedarfsgerechte Erweiterung des gewerblichen bzw. industriellen Standortes zu ermöglichen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollen die Voraussetzungen für eine mögliche Bebauung geschaffen werden; ggf. erforderliche Gutachten sollen eingeholt werden und im zu erarbeitenden Bebauungsplan Berücksichtigung finden.

Der Bereich des Bebauungsplanes erfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

Flur: 1

Flurstücke: 440 (tlw.), 654, 606 tlw. (Mittelweg)

Darüber hinaus sind ggf. Anpassungen im vorhandenen Bebauungsplan Nr. 11a vorzunehmen. Der vorläufige Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen und entspricht jenem der parallel vorzunehmenden 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Anlage).

E) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

F) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Gem. § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Beschlüsse zu A) bis C) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

<p>11. Bebauungsplan Nr. 116 " Nachverdichtung Von-Galen-Straße" der Stadt Oelde A) Aufstellungsbeschluss B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung Vorlage: B 2017/610/3834</p>

Herr Abel berichtet:

Die neue Eigentümerin des zum Gebäude Ennigerloher Straße 7 gehörigen Grundstücks hat mit Datum vom 17.05.2015 den Antrag auf Einleitung einer Bauleitplanung gestellt. Ziel ist es, Teile der

rückwärtigen unbebauten Grundstückflächen mit Wohnbebauung zu überplanen und so für eine städtebauliche Nachverdichtung zu nutzen. Bereits in den Jahren 2011 sowie zuletzt im Jahr 2015 hatte der damalige Eigentümer einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt. Zu den jeweiligen Anträgen waren bereits Beschlüsse zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 „Nachverdichtung Von-Galen-Straße“ sowie zu seiner öffentlichen Auslegung (Vorlage B 2011/610/2316 sowie B 2015/610/3399) gefasst worden. Eine Projektrealisierung erfolgte seinerzeit jedoch jeweils nicht.

Im Rahmen des aktuell geplanten Vorhabens sollen neben der denkmalgeschützten Villa auch das unmittelbar anschließende Garten- und Vorgarten-Ensemble erhalten bleiben. Die sich hieran anschließende südliche Grundstücksfläche (3.500 m²), ein derzeit ungenutzter Garten der ehemaligen Villa soll der Wohnbebauung zugeführt werden.

Im Zuge des o.g. Antrages vom 17.05.2017 erfolgte eine Vorstellung der aktuellen Planungen in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 08.06.2017 sowie in der Ratssitzung am 10.07.2017. Im Nachgang zu diesen Sitzungen – in denen dem Vorhaben insgesamt zugestimmt wurde – erfolgte eine Abstimmung mit dem Vorhabenträger; der beiliegende Planentwurf zeigt die Ergebnisse der Abstimmung:

Der neue, konkretisierte Planentwurf berücksichtigt aus Sicht der Stadtverwaltung sowie des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wesentliche Voraussetzungen für eine Bebauung an dieser Stelle. Aufgrund des nun vorliegenden Planentwurfes sowie der dazugehörigen Begründung empfiehlt die Stadtverwaltung daher die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens.

Da es sich nicht um die Realisierung eines konkreten Bauvorhabens handelt, sondern um eine offene Angebotsplanung, kann nicht mit dem Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gearbeitet werden. Entsprechend wird das Verfahren nach § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innentwicklung gewählt. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Die Zustimmung von der Bezirksregierung Münster gem. § 34 LPIG NRW wurde mit Schreiben vom 21.07.2017 erteilt.

Die Nachverdichtung in diesem Bereich entspricht der Bodenschutzklausel nach § 1a BauGB, nach der einer Innenentwicklung Vorrang eingeräumt wird, da sie einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden ermöglicht.

Der Geltungsbereich entspricht jenem des Bauleitplanverfahrens aus dem Jahr 2015 und ist der Anlage zu entnehmen.

Beschlüsse:

Der Rat fasst einstimmig bei 2 Enthaltungen folgende Beschlüsse:

G) Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes einzuleiten. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zur Aufstellung gewählt. Die Voraussetzungen des § 13a BauGB sind erfüllt, da das Änderungsgebiet der innerstädtischen Entwicklung dient und unter der Schwelle von 20.000qm versiegelter Fläche liegt. Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 116 „Nachverdichtung Von-Galen-Straße“ (B 2015/610/3399) vom 14.12.2015 wird eingestellt und durch o.g. Verfahren ersetzt.

Das Planverfahren erhält die Bezeichnung

Bebauungsplan Nr. 116 „Nachverdichtung Von-Galen-Straße“ der Stadt Oelde

Die Flächen des Bebauungsplanes sollen als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,35 ha. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Geltungsbereich liegt östlich der „Von-Galen-Straße“ und nördlich des Rathausbaches. Er umfasst das Flurstück 322 sowie wesentliche Teile des Flurstückes 588 der Flur 15. Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

H) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Bebauungsplan Nr. 116 „Nachverdichtung Von-Galen-Straße“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung soll als zusätzliche Information für die Anwohner und interessierten Bürger eine Bürgerversammlung stattfinden.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**12. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
Vorlage: B 2017/320/3798**

Herr Schmid erläutert den Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit).

Darüber hinaus dürfen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Von der Freigabe der Tage sind die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, zwei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember ausgenommen, wenn dieser auf einen Sonntag fällt.

Aufgrund dieser Ermächtigung kann die Stadt Oelde als örtliche Ordnungsbehörde im Wege einer Verordnung bis zu vier verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage pro Jahr für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben.

Das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.11.2015 und ihm folgend das Oberverwaltungsgericht NRW mit Beschluss vom 10.06.2016 haben jüngst die Anforderungen an den Erlass von Verordnungen zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage schärfer als in der Vergangenheit herausgearbeitet.

Das OVG NRW hat betont, dass eine Freigabe von Sonntagen zur Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines öffentlichen Festes nur zulässig sei, wenn die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung trete nur dann in den Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den das Fest für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher übersteige, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Gemäß den Vorgaben dieser neuen Rechtsprechung hat die Verwaltung die Modalitäten der bisherigen Freigabe verkaufsoffener Sonntage überprüft und bereits mit Verabschiedung einer entsprechenden Verordnung für die Veranstaltungen anlässlich des Frühlings-Erlebnis-Tags in Oelde und des Pflaumenmarktes in Stromberg reagiert.

Nun soll mit der neuen Verordnung die Grundlage für die weiteren Termine im Herbst und Winter geschaffen werden.

Oelde-Innenstadt

Der Herbst-Erlebnis-Tag (HET) mit seinem vielfältigen Programm (Automeile, Kindertrödelmarkt, Bauernmarkt, Aktionsfläche mit Bühne auf dem Marktplatz und weiteren Laufgeschäften in der Fußgängerzone und dem Hermann-Johanning-Platz) wird seit Jahren von tausenden Besuchern aus der näheren (und weiteren) Umgebung besucht. Zusätzlich wird in diesem Jahr ein „Hierzulande-Markt“ (in Anlehnung an das „Hierzulande“-Magazin) stattfinden. Dabei werden die Schwerpunkte auf Produkte aus der Region gelegt, Direktvermarkter werden ihre Waren anbieten und die örtliche Touristikbranche wird sich präsentieren.

Der Weihnachtsmarkt / „Oelde im Advent“ stellt die Auftaktveranstaltung einer 14-tägigen Veranstaltungsreihe auf dem Oelder Marktplatz dar. Am Sonntag, 10.12.2017 wird im Bereich um das Rathaus der klassische Weihnachtsmarkt stattfinden. Zeitgleich wird auf dem Marktplatz ein Weihnachtsmärchenwald aufgebaut, in dem an unterschiedlichen Stationen verschiedene Märchen vorgeführt werden. Hierzu wird voraussichtlich ein hochklassiges Ensemble verpflichtet, das den Innenstadtbereich u.a. auch mit Walking-Acts bespielen wird.

Während des FET am Sonntag, 02.04.2017 wurde eine Passantenfrequenzzählung im Veranstaltungsbereich durchgeführt. Die Zählungen haben ergeben, dass im Zeitraum von 13:00 bis 18:00 Uhr immer 2.100 bis 4.900 Passanten je Stunde gezählt wurden. Bei einer angenommenen Verweildauer von 2 bis 2 ½ Stunden pro Passant auf der Veranstaltung ergibt das eine Besucherzahl von 8.000 bis 9.000 Besuchern über den gesamten Zeitraum.

Im Vergleich dazu liegen die Zahlen einer Passantenfrequenzmessung aus Juni 2016 vor, welche die Kundenzahl darstellt, die während der normalen Öffnungszeiten (ohne Anlassveranstaltung) in der Oelder Innenstadt einkaufen. Die hier ermittelten Werte liegen zwischen 390 und 920 Passanten je Stunde. Danach sind durchschnittlich ca. 650 Kunden während einer regulären, werktäglichen Öffnung zu verzeichnen. Insofern sind bei einer Anlassveranstaltung (mit Sonntagsöffnung der Ladenlokale) pro Stunde mindestens 1.450 mehr Passanten in der Innenstadt als werktags, was Ausdruck der Strahlkraft der anlassgebenden Veranstaltung ist, deren öffentliche Wirkung eindeutig im Vordergrund steht.

Schließlich ist der räumliche Geltungsbereich der Verordnung konkretisiert und auf die Straßen bzw. Straßenzüge beschränkt worden, die von der Ausstrahlungswirkung der anlassgebenden Veranstaltung erfasst werden.

Bei einer Gegenüberstellung der Veranstaltungsfläche mit einer Größe von ca. 11.000 m² zur Verkaufsfläche der beteiligten Ladenlokale mit ca. 8.500 m² ergibt sich die Feststellung, dass die Verkaufsfläche eine untergeordnete Rolle spielt und die Verkaufsoffnung lediglich als Annex zu betrachten ist. Eine Öffnung der Ladenlokale über den in der OVO ausgewiesenen Bereich hinaus, etwa im Gewerbegebiet A2, findet nicht statt. Eine Öffnung in diesem Bereich wurde im Rahmen der Festsetzungen für den FET im Frühjahr 2017 erwogen, die Verwaltung hat sich im Ergebnis der Einschätzung der Gewerkschaft VERDI angeschlossen, wonach die anlassgebenden Veranstaltungen FET, HET und Weihnachtsmarkt nicht genügen, um im Gewerbegebiet Oelde A2 eine Sonntagsöffnung zu rechtfertigen.

Oelde-Stromberg

Der Markt um den Paulusturm am Wochenende vor dem Volkstrauertag wird seit Jahren von bis zu 4.000 Personen besucht. Die Veranstaltung umfasst mit dem Stromberger Marktplatz, der Münsterstraße, der Daudenstraße und der Burgstraße eine Fläche von ca. 3.500 m². Dem gegenüber spielt die Möglichkeit der sonntäglichen Öffnung von Verkaufsflächen mit insgesamt ca. 250 m² in der Nähe des jeweiligen Marktes eine absolut untergeordnete Rolle.

Die Sonntage sind durch das Marktgeschehen deutlich geprägt.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören (§ 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG).

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen:

- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Münsterland erhebt mit Schreiben vom 16.08.2017 keine Bedenken.
- Die Industrie- und Handelskammer NordWestfalen erhebt mit Schreiben vom 18.08.2017 keine Bedenken, jedoch wird auf die aktuelle Rechtslage verwiesen und um deren Einhaltung gebeten.
- Die Handwerkskammer Münster erhebt mit Schreiben vom 28.08.2017 ebenfalls keine Bedenken.
- Rückmeldungen der Kirchen liegen nicht vor. Sollten noch Stellungnahmen eingehen, werden diese in der Sitzung mündlich nachgereicht.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) hat sich innerhalb der gesetzten Frist nicht zu der beabsichtigten Änderung der OVO geäußert. Da im Vorfeld der Festsetzungen für die Veranstaltungen „Frühlings-Erlebnis-Tag“ am 02.04.2017 in Oelde, dem „Pflaumenmarkt“ am 10.09.2017 und dem „Markt um den Paulusturm“ am 12.11.2017 mit Schreiben vom 14.03.2017 keine Bedenken geäußert wurden, wird davon ausgegangen, dass auch gegen die Veranstaltungen „Herbst-Erlebnis-Tag (HET) am 08.10.2017 dem Weihnachtsmarkt mit der Auftaktveranstaltung zu „Oelde im Advent“ am 10.12.2017 keine Bedenken vorliegen. Nach Durchsicht der Unterlagen würden die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen insoweit als erfüllt angesehen. Die Stellungnahme weist gleichwohl auf die besondere soziale und verfassungsrechtliche Bedeutung des Sonntagschutzes hin. Sollte noch eine Stellungnahme eingehen, wird diese in der Sitzung mündlich nachgereicht.

Unter Abwägung der unterschiedlichen Interessenslagen und unter Beachtung der sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgericht ergebenden Kriterien, ist die Änderung der OVO rechtlich vertretbar und die Öffnung der Ladenlokale an den genannten Terminen zulässig.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die im Beschlussvorschlag genannte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Weitere Anträge auf Verkaufsöffnungen im Jahr 2018 liegen bislang nicht vor. Sollten unterjährig Anträge auf Verkaufsöffnungen gestellt werden, die im Einklang mit den bestehenden Vorschriften stehen, wird die Verwaltung eine gesonderte entsprechende Rechtsverordnung zur Entscheidung vorlegen.

Der Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung kündigt Änderungen im Ladenöffnungsgesetz an, die derzeit noch nicht in die Entscheidung einfließen können, aber Auswirkungen auf zukünftige ordnungsbehördliche Verordnungen haben werden. Insbesondere wird angekündigt, den stationären Einzelhandel im zunehmenden Wettbewerb insbesondere mit dem Onlinehandel zu stärken, indem im Ladenöffnungsgesetz den Gemeinden die Kompetenz gegeben wird, die Ladenöffnung an jährlich bis zu acht Sonn- und Feiertagen zu gestatten. Die Festsetzung soll für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile erfolgen sowie für den Zeitraum ab 13 Uhr. Die Freigabe darf laut Koalitionsvertrag höchstens einen Adventssonntag umfassen, ausgenommen sind der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Im am 29.08.17 beschlossenen Maßnahmenpaket zum Bürokratieabbau kündigt die Landesregierung zudem an, verkaufsoffene Sonntage verfassungsrechtlich abzusichern. Künftig sollen neben örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Anlässen verkaufsoffene Sonntage auch folgenden Zielen dienen:

- Belebung der Innenstädte
- Herstellung eines zukunftsfähigen stationären Einzelhandels
- Erhalt ortsnaher Versorgungsstrukturen (v.a. im ländlichen Raum)
- Sichtbarkeit der Kommune als attraktiver Standort für Bürger und Unternehmen

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 30. März 2017</p> <p>Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des</p>	<p>Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 18. September 2017</p> <p>Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem</p>

<p>Rates vom 30.März 2017 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Aus dem besonderen Anlass des Frühlings-Erlebnis-Tages am Sonntag, 02.04.2017 dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in der Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, der Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, der Herrenstraße 1 bis 9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Verkaufsstellen in Oelde-Stromberg dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus im Bereich der Münsterstraße 1-33 und 2-12, Daudenstraße 1-8, Burgstraße 1-4 an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • am Sonntag, 10.09.2017 (Stromberger Pflaumenmarkt) • am Sonntag, dem 12.11.2017 (Markt rund um den Paulusturm) <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,--</p>	<p>Beschluss des Rates vom 18. September 2017 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Aus dem besonderen Anlass des</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herbst-Erlebnis-Tages am Sonntag, 08.10.2017 • Weihnachtsmarktes / „Oelde im Advent“ am Sonntag, 10.12.2017 <p>dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Verkaufsstellen in Oelde-Stromberg dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus im Bereich der Münsterstraße 1-33 und 2-12, Daudenstraße 1-8, Burgstraße 1-4 an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • am Sonntag, dem 12.11.2017 (Markt rund um den Paulusturm) <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.</p>
---	--

<p>€ geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.09.2015 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.03.2017 außer Kraft.</p>
---	---

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig folgende:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom _____

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten –Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 18. September 2017 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus dem besonderen Anlass des

1. Herbst-Erlebnis-Tages am Sonntag, 08.10.2017
2. Weihnachtsmarktes / „Oelde im Advent“ am Sonntag, 10.12.2017

dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Verkaufsstellen in Oelde-Stromberg dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus im Bereich der Münsterstraße 1-33 und 2-12, Daudenstraße 1-8, Burgstraße 1-4 an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- am Sonntag, dem 12.11.2017 (Markt rund um den Paulusturm)

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.03.2017 außer Kraft.

13. Weiterführung des Klimaschutzmanagements bei der Stadt Oelde **Vorlage: B 2017/I/3794**

Herr Bürgermeister Knop trägt vor:

Der Klimawandel ist eine der wichtigsten globalen Herausforderungen unserer Zeit. Die Stadt Oelde hat sich mit der Verabschiedung des Klimaschutzkonzeptes im Juli 2013 zum Ziel gesetzt, nicht nur dem zentralen Anliegen der Bundesregierung nachzukommen, bis zum Jahr 2020 die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um 40% zu reduzieren, sondern vor allem auch ein Zeichen zu setzen, dass Oelde mit seinen Bürgern bereit ist Verantwortung für kommende Generationen zu übernehmen und das Klima nachhaltig zu schützen.

Zur Umsetzung der Ziele hat die Stadt Oelde eine Koordinierungs- und Beratungsstelle eingerichtet, die seit dem 01.03.2015 durch die Klimaschutzmanagerin Stefanie Gröne besetzt ist. Die Stelle umfasst 20 Stunden/Woche und hat die folgenden Aufgaben:

- Leitung des Klimaschutzmanagements bei der Stadt Oelde
- Einbeziehung von Klimaschutzbelangen in stadtpolitische Beschlüsse
- Unterstützung und fachliche Beratung der einzelnen Fachdienste bei klimarelevanten Fragestellungen
- Zentrale Leitung von Umsetzungsmaßnahmen (Projektmanagement) und Monitoring der Maßnahmen
- Realisierung stadteigener Maßnahmen unter Ausnutzung verfügbarer öffentlicher Förderungen
- Durchführung von begleitender Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Klimaschutz
- Teilnahme an themenbezogenen Netzwerktreffen und Fortbildungsangeboten

Dabei liegen die inhaltlichen Schwerpunkte auf den Themen klimaorientierte Stadtentwicklung, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien bei städtischen Gebäuden sowie Öffentlichkeitsarbeit und Teilnahme an Netzwerken.

Die auf drei Jahre befristete Stellenbesetzung der Klimaschutzmanagerin zur Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Oelde endet am 28.02.2018. Um die Kontinuität bei der Bewältigung der Aufgaben im Bereich Klimaschutz zu gewährleisten, ist diese Aufgabe weiterhin zu leisten. Mit der Weiterführung des Klimaschutzmanagements bei der Stadt Oelde, sollen die bereits umgesetzten Schritte zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele auch auf lokaler Ebene fortgeführt, intensiviert und gebündelt werden. Hierzu gehören in erster Linie die übergeordneten Ziele des Klimaschutzkonzeptes, wie die Effizienzsteigerung bei der Nutzung von Energie, ein sukzessiver Ausbau der erneuerbaren Energien und eine Reduzierung der klimaschädlichen Kohlendioxidemissionen.

Gesammelte Erfahrungen, aufgebaute Netzwerke, geschaffene Strukturen, sowie die Übertragung von etablierten und anerkannten Aufgaben auf die Klimaschutzmanagerin, sollen zu einer dauerhaften Personalstelle im Bereich Klimaschutz führen, um den Erwartungen von Bürgern, Unternehmen und Politik nachzukommen und um auf die wachsenden Herausforderungen im Klimaschutz vorbereitet zu sein.

Hierzu gehören insbesondere die Durchführung weiterer Vorbild- Maßnahmen zu den Themen Klimaneutrale Energieversorgung und Energieeffizienz der Stadtverwaltung, Umsetzung einer Klimafolgenanpassungsstrategie sowie die Förderung einer zukunftsweisenden und klimaneutralen Mobilität in der Stadt. Neben dem Nachhaltigkeitsaspekt spielen auch der erhebliche ökonomische Vorteil durch die Wertschöpfung in der Region und der Zugang zu Fördermitteln eine Rolle.

Die Stelle wurde seit Ihrer Einrichtung im März 2015 mit 65 % der Personalkosten vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gefördert. Die Förderung läuft zum 28.02.2018 aus. Eine Anschlussförderung von 40 % der Personalkosten ist für die Dauer von weiteren zwei Jahren möglich und sollte beantragt werden.

Herr Drinkuth teilt mit, dass Frau Gröne der CDU-Fraktion ihre Arbeit und die Zielsetzungen des Klimaschutzmanagements vorgestellt habe. Die CDU-Fraktion halte das Thema für wichtig und habe in der Vergangenheit bereits verschiedene Anträge zum Klimaschutz bei der Durchführung von städtischen Baumaßnahmen gestellt. Der lokale Klimaschutz werde zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen. Die CDU-Fraktion ist der Meinung, dass ein stärkeres Signal nach außen gesetzt werden sollte und beantragt daher, die Stelle des Klimaschutzmanagements perspektivisch als Vollzeitstelle auszuweisen.

Auf klarstellende Nachfragen von Herrn Jathe und Herrn Schmid konkretisiert Herr Drinkuth den Antrag wie folgt: Die Stelle soll konkret im Umfang von 0,5 Stellenanteilen weitergeführt werden. Im Stellenplan soll jedoch ein zusätzlicher Stellenanteil von 0,5 ausgewiesen werden mit Sperrvermerk, so lange bis die Stelleninhaberin die Stelle zeitlich entsprechend ausfüllen könne, d. h. die zusätzliche halbe Stelle bleibt dementsprechend unbesetzt.

Frau Brommann zeigt sich erfreut über die Meinung der CDU-Fraktion zum Thema Klimaschutz und unterstützt den Antrag. Jedoch dürfe dies kein Lippenbekenntnis bleiben.

Herr Westbrock teilt mit, dass die FDP-Fraktion den Beschlussvorschlag der Verwaltung unterstütze. Dem Antrag auf Einrichtung eines zusätzlichen Stellenanteils von 0,5 mit einem Sperrvermerk kann er sich jedoch nicht anschließen. Er hält es für sinnvoller, über eine Aufstockung zu entscheiden, wenn die Stelle faktisch in Vollzeitstelle ausgefüllt werden kann.

Dieser Meinung schließt sich Herr Niebusch für die FWG-Fraktion an. Herr Soldat hält den Antrag in keiner Weise für sinnvoll.

Herr Schmid stellt klar, dass es bei der Entscheidung ausschließlich um die organisatorische Besetzung der Stelle, nicht um die tatsächliche personelle Besetzung gehe.

Auf Anfrage von Herrn Rodriguez teilt Herr Jathe mit, dass für Außenstehende keine subjektiven Ansprüche auf Besetzung des zusätzlichen Stellenanteils bestehen, sondern ein entsprechender Beschluss eine reine Innenwirkung habe. Herr Jathe stellt klar, dass Beschlüsse des Rates ausführbar sein müssen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei vier Gegenstimmen:

Das Klimaschutzmanagement im Bereich der Stadtverwaltung Oelde wird im Umfang von 0,5 Stellenanteilen als Daueraufgabe über den 28.02.2018 hinaus fortgeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, mögliche Fördermittel zur Co-Finanzierung der Stelle zu beantragen.

Darüber hinaus soll die Stelle perspektivisch als Vollzeitstelle im Stellenplan der Stadt Oelde ausgewiesen werden, zunächst mit einem entsprechenden Sperrvermerk des zusätzlichen Stellenanteils von 0,5 auf eine Vollzeitstelle.

**14. Abberufung einer Rechnungsprüferin; Bestellung einer neuen Rechnungsprüferin
Vorlage: B 2017/011/3839**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Nach § 104 Abs. 2 Satz GO NRW werden die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rat der Stadt Oelde bestellt und abberufen. Bestellung und Abberufung fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates (§ 41 Abs. 1 Buchstabe q GO NRW) und erfolgen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung (§ 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).

Frau Regina Haferkemper nimmt seit dem 01.09.2017 andere Aufgaben innerhalb des Hauses wahr. Frau Haferkemper ist damit als Prüferin der örtlichen Rechnungsprüfung abberufen.

Frau Anja Rodenbeck soll ab dem 01.10.2017 die Aufgaben einer Prüferin in der Rechnungsprüfung auf der Grundlage des § 103 GO NRW übernehmen. Frau Rodenbeck stellt sich kurz persönlich vor.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, Frau Regina Haferkemper mit Wirkung vom 01.09.2017 als Prüferin der örtlichen Rechnungsprüfung abberufen.

Der Rat der Stadt Oelde bestellt einstimmig Frau Anja Rodenbeck mit Wirkung vom 01.10.2017 zur Prüferin der örtlichen Rechnungsprüfung.

**15. Bericht über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses Eigenbetrieb Forum zum
31.12.2016
Vorlage: B 2017/EBF/3780**

Herr Bürgermeister Knop trägt vor:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde vom Forum Oelde erstellt und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Audit GmbH aus Gütersloh geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat keine Einwendungen festgestellt und den Bestätigungsvermerk am 13.06.2017 erteilt.

Die Bilanz 2016 mit Gewinn- und Verlustrechnung / Ergebnisrechnung wird allen Betriebsausschussmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung am 04.07.2017 zugestellt.

Der Geschäftsführer von Forum Oelde, Herr Ludger Junkerkalefeld, schlägt vor, den Jahresüberschuss 2016 der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

1. Der Rat der Stadt Oelde stellt gemäß § 26 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung NW den Jahresabschluss 2016 fest:

Bilanzsumme: 6.693.187,73 €

Erträge:	2.966.321,70 €
Aufwendungen:	<u>2.716.161,20 €</u>
Jahresüberschuss:	250.160,50 €

2. Der Jahresüberschuss 2016 wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

16. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW Vorlage: B 2017/011/3840

Herr Bürgermeister Knop berichtet wie folgt:

Herr Bürgermeister Knop und Herr Ralf Niebusch in seiner Eigenschaft als Ratsmitglied der Stadt Oelde trafen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW am 24. Juli 2017 die als Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung.

Herr Rodriguez weist darauf hin, dass die SPD-Fraktion zum Pendlerparkplatz eine andere Auffassung habe. Mit Blick auf die bestehenden Mehrheitsverhältnisse und auch, um die Förderung der Maßnahme nicht zu verhindern, trage die SPD-Fraktion die Dringlichkeitsentscheidung mit.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt einstimmig die Dringlichkeitsentscheidung vom 24. Juli 2017.

17. Maßnahmenfreigaben

Es liegen keine freizugenden Maßnahmen vor.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

18. Verschiedenes

18.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Schmid berichtet von der Mitteilung der Bezirksregierung Arnsberg, wonach die Stadt Oelde ihre Flüchtlings-Aufnahmequote derzeit zu 84 % erfülle. Das entspreche einer Aufnahmeverpflichtung von 37 Personen. Ende September und Anfang Oktober würden der Stadt Oelde nun zunächst 20 Flüchtlinge zugewiesen, die in den Unterkünften Am Landhagen 94 und 88 untergebracht werden sollen.

Derzeit wohnen 373 Personen in städtischen Unterkünften, davon 238 Asylbewerber und 135 anerkannte Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

18.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Dalecki erkundigt sich nach neuen Informationen zum Entwässerungskanal „Friedrich-Harkort-Straße“. Er wird diese direkt bei Herrn Abel erhalten.

Herr Hellweg kommt auf den schweren Verkehrsunfall auf der A2 bei Oelde zu sprechen und erkundigt sich, ob es angesichts zurückliegender weiterer teils schwerer Unfälle in dem Bereich nicht möglich sei, Geschwindigkeitsbegrenzungen anzuordnen und eine Blitzeranlage zu installieren. Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass die Verwaltung entsprechende Hinweise in der Vergangenheit bereits gegeben habe. Entgegen der Wahrnehmung handele es sich zufolge den zuständigen Straßenverkehrsbehörden bei dem Autobahnabschnitt bei Oelde aber nachweislich nicht um einen Unfallschwerpunkt. Die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen oder die Installation von geschwindigkeitsreduzierenden Einbauten sei daher nicht vorgesehen.

Herr Hagemeyer regt an, im Sitzungskalender für das Jahr 2018 ein bis zwei mehr Ratssitzungen anzuberaumen, um die zeitliche Sitzungsdauer einzugrenzen.

Beschluss:

Der Rat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Karl-Friedrich Knop
Vorsitzender

Andrea Westenhorst
Schriftführerin